



<https://publications.dainst.org>

# iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES  
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Andrea Jördens

## Priester, Prokuratoren und Präefkten: Die Tempelverwaltung im römischen Ägypten

aus / from

**Chiron**

Ausgabe / Issue **44 • 2014**

Seite / Page **119–164**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/479/5087> • urn:nbn:de:0048-chiron-2014-44-p119-164-v5087.4

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

**Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München**

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Walter de Gruyter GmbH, Berlin**

**©2017 Deutsches Archäologisches Institut**

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: [info@dainst.de](mailto:info@dainst.de) / Web: [dainst.org](http://dainst.org)

**Nutzungsbedingungen:** Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

**Terms of use:** By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

ANDREA JÖRDENS

## Priester, Prokuratoren und Präfekten: Die Tempelverwaltung im römischen Ägypten

Schon früh hatte die in der Provinz Aegyptus eingerichtete Prokuratur des Archiereus die Aufmerksamkeit der Forschung auf sich gezogen. Bereits 1888 vermochte ULRICH WILCKEN, gestützt auf nicht einmal ein halbes Dutzend Zeugnisse, in dem ἀρχιερεὺς Ἀλεξανδρείας καὶ Αἰγύπτου πάσης einen vom Kaiser eingesetzten Amtsträger prokuratorischen Ranges zu erkennen, der, «wie in seinem Titel liegt, offenbar die Aufsicht über die Verwaltung der Tempel des gesammten Landes (hatte)».<sup>1</sup> Zahlreiche Details waren für ihn freilich noch unklar geblieben, zumal die wenigen damals verfügbaren Belege zumeist eine kommissarische Amtsführung betrafen. Dies galt für Zuschnitt und Umfang der Kompetenzen ebenso wie für den genauen Zeitpunkt, zu dem diese Prokuratur eingerichtet wurde.<sup>2</sup> Zuversichtlicher äußerte sich einige Jahre darauf PAUL M. MEYER, der die «Centralisation des gesamten ägyptischen Kultus, die unter den Ptolemäern und in der ersten Zeit der Römerherrschaft fehlte», unter Hadrian verortete und den Prokurator «wohl hervorgegangen aus dem Oberpriester des Kaiserkults in Ägypten» ansah.<sup>3</sup>

MEYERS zeitlicher Ansatz sollte sich Jahrzehnte später endgültig bestätigen, als GEORGE M. PARÁSSOGLU 1974 ein – wenn auch sehr fragmentarisches – Statthalteredikt aus den frühen 120er Jahren vorlegte, demzufolge das Amt «soeben von Hadrian neu eingerichtet worden» sei.<sup>4</sup> Der von der Amtsbezeichnung her nahegelegte Gedanke an eine kultische Funktion wurde allerdings schon von WALTER OTTO in Abrede gestellt und nach FRITZ BLUMENTHALS maßgebendem Aufsatz über den ägyptischen Kaiserkult von 1913 endgültig aufgegeben.<sup>5</sup> Stattdessen wurde die weitere Diskussion zunehmend von der Frage nach dem Verhältnis dieses Amtes zu dem des *Idios logos* bestimmt; denn lange Zeit meinte man beide in einer Hand zu sehen, wobei nur noch der genaue Zeitpunkt ihrer Zusammenlegung – unter Hadrian oder erst

---

<sup>1</sup> WILCKEN (1888) 601.

<sup>2</sup> Ebda. 605: «Von welchem der Kaiser dieser Posten geschaffen ist, lasse ich dahingestellt.»

<sup>3</sup> MEYER (1903) 157, das erste Zitat mit ausdrücklichem Hinweis auf WILCKEN (1888) 600f.

<sup>4</sup> So mit Verweis auf den von PARÁSSOGLU (1974) edierten SB XII 11236 HAGEDORN (1985) 196, vgl. auch die unten in Anm. 70 und 76 gegebenen Textauschnitte; grundlegend hierzu nach wie vor STEAD (1981), bes. 412.

<sup>5</sup> OTTO (1905) 71f.; BLUMENTHAL (1913), bes. 325f.

unter den Severern – strittig schien. Inzwischen besteht jedoch insoweit Einigkeit, daß beide Ämter getrennt verwaltet wurden und der *Idios logos* allein für fiskalische Belange – so insbesondere für die Verkäufe der Priesterstellen und für die bei Verstößen gegen die Kultordnung verhängten Bußen<sup>6</sup> –, der *Archiereus* dagegen für die administrative Kontrolle der Tempelangelegenheiten zuständig sei. In beiden Fällen handele es sich gleichermaßen um hohe Prokuraturen, deren Amtsinhaber direkt vom Kaiser eingesetzt seien. Entsprechend sei der *Archiereus* trotz dieses Titels von den ebenso bezeichneten Kultfunktionären anderer Provinzen strikt zu trennen, zumal Belege für eine priesterliche Tätigkeit nach wie vor fehlten.

Diese zuletzt auch noch einmal von SÉGOLÈNE DEMOUGIN bekräftigte Auffassung<sup>7</sup> wird jetzt allerdings durch die eingehende Studie von STEFAN PFEIFFER zu Kaiserverehrung und Kaiserkult in Alexandria und Ägypten von Augustus bis Caracalla<sup>8</sup> entschieden bestritten.<sup>9</sup> Darin kommt PFEIFFER letztlich wieder auf MEYERS zweite Annahme zurück, daß nämlich die Funktion auch des ägyptischen *Archiereus* ihre Wurzeln im Kaiserkult habe, der Amtsinhaber also wie auch in allen anderen östlichen Provinzen primär Kaiserpriester sei. Anders als sonst sei die Initiative hierzu in Ägypten jedoch nicht von den Städten ausgegangen, vielmehr sei der Kult, der zudem nur auf den Kaiser selbst – ohne Roma – ausgerichtet sei, auf zentrale Vorgabe hin in jeder Gauhauptstadt eingerichtet worden. Zeugnis hierfür legten nicht nur schon in iulisch-claudischer Zeit begegnende lokale Kaiserpriester ab, sondern auch die Ägypten grundsätzlich fremde Bauform des Podiumtempels, die bei immerhin zwei der drei erhaltenen Kaiserkultanlagen – in Philae und Karnak – nachweisbar und folglich als geradezu programmatisch zu werten sei. All dies setze eine ägyptenweite Koordination voraus, für die von Anfang an eine übergeordnete Instanz verantwortlich gewesen sein müsse – eben der ritterliche *Archiereus*, welcher seine Kompetenzen dem-

<sup>6</sup> Grundlegend hierfür weiterhin SWARNEY (1970a); erste Zweifel an der damals noch weit hin akzeptierten Gleichsetzung beider Ämter, die die entsprechenden Beobachtungen von PLAUMANN (1919) konsequent zu Ende dachten, bereits bei JONES (1920).

<sup>7</sup> DEMOUGIN (2006).

<sup>8</sup> So der Untertitel von PFEIFFER (2010).

<sup>9</sup> So jetzt nochmals nachdrücklich PFEIFFER (2012). In mancherlei Hinsicht als Vorläufer zu betrachten ist die im Detail ebenfalls verdienstvolle Arbeit von DUNDAS (1994), deren eigenständige Thesen jedoch erstaunlich wenig Beachtung gefunden zu haben scheinen. Sehr viel weiter geht jetzt CAPPONI (2011), die gegen die gesamte Forschung nicht nur wieder die Kontinuitäten zum ptolemäischen Dynastiekult betont, sondern provinzielle Kaiserpriester bereits durch Augustus institutionalisiert sehen will, und zwar in Nachfolge des soeben verstorbenen letzten Hohepriesters des Ptah und *προφήτης Καίσαρος* in Memphis als «most important religious authority over all the temples of Egypt» womöglich schon seit dem Jahr 23 v. Chr. (515, vgl. auch 516 sowie zusammenfassend 524); all dies freilich ohne jede argumentative Auseinandersetzung mit Quellen wie Literatur, dafür mit zahlreichen handwerklichen Fehlern und willkürlichen Entstellungen – vgl. nur unten Anm. 19. 37. 39. 120. 143 –, weswegen vor einer unkritischen Verwendung gewarnt sein sollte.

nach hier wie bei der Oberaufsicht über die ägyptischen Tempel nicht erst Hadrian, sondern bereits Augustus verdankte.

Ein solches Vorgehen der Römer hätte zweifellos eine grundlegende Umgestaltung der vorgefundenen Kultlandschaft bedeutet, die zudem mehr oder weniger unmittelbar nach der Einrichtung der Provinz in die Wege geleitet worden wäre. Eine derartige Annahme steht indes konträr zu allen bisherigen Vorstellungen über die Grundsätze römischer Herrschaftsausübung, ob nun der Provinzialverwaltung im allgemeinen oder dem Bereich von Religion und Kult im besonderen. Dies weist den von PFEIFFER vorgetragenen Überlegungen erhebliche Tragweite zu, und zwar sogar für die Deutung des römischen Imperium als ganzen. So erscheint eine eingehende Auseinandersetzung damit nicht nur lohnend, sondern geradezu geboten, wozu sich die folgenden Ausführungen als ein erster Beitrag verstehen.

Durch insgesamt fünf Indizien sieht sich PFEIFFER zu seiner These eines offiziell eingerichteten römischen Kaiserkults in Ägypten bestimmt:<sup>10</sup> Die am römischen Vorbild orientierte Bauform des Podiumtempels; die landesweite Errichtung von Kaisareia in den Gauhauptstädten, die spätestens im II. Jhdt. n. Chr. auch administrativen Zwecken dienten; die schon nach wenigen Jahrzehnten nachweisbaren Kaiserpriester mit öffentlichen Funktionen in einer jeden Gauhauptstadt; ihre mutmaßliche Unterstellung unter den Oberpriester Alexandrias und ganz Ägyptens; die entsprechende Zuständigkeit eines durch Rom eingesetzten Prokurators ritterlichen Ranges.

All diese Indizien seien im folgenden noch einmal durchgegangen, wobei der Blick vor allem auf die Anfänge der Entwicklung zu richten ist. Denn unter Adoptivkaisern und Severern steht die Verbreitung der vielfältig genutzten Kaisareia ebenso außer Frage wie die Zugehörigkeit der ἀρχιερείς, die wir im II. Jhdt. n. Chr. als munizipale Amtsträger in praktisch allen ägyptischen Gauhauptstädten sehen, zum κοινὸν τῶν ἀρχόντων.<sup>11</sup> Sehr viel weniger wissen wir dagegen über die Verhältnisse in iulisch-claudischer Zeit. Dabei kommt den lokalen Kaiserpriestern in PFEIFFERS Argumentationskette sogar eine zentrale Stellung zu, da «die Einführung einer solchen, in allen Städten vorhandenen Institution kaum ohne Direktive der Zentralverwaltung möglich» sei<sup>12</sup> und hieraus wiederum die Existenz eines entsprechenden Funktionsträgers

---

<sup>10</sup> So PFEIFFER (2010) in der Zusammenfassung 278f.

<sup>11</sup> Eine knappe Zusammenfassung zuletzt bei HERKLOTZ (2007) 298f. Offizielle Anerkennung erlangten all diese in der Forschung üblicherweise als «städtisch» bezeichneten Amtsträger im Fall der Gauhauptstädte erst mit der Verleihung der *Bulai* durch Septimius Severus, wobei schon der rein lokale Kontext klarstellt, daß sie strikt von den vor Ort wirkenden staatlichen Instanzen in Gestalt der vom Präfekten eingesetzten und grundsätzlich ortsfremden Strategen und Königlichen Schreiber zu scheiden sind; vgl. bereits JÖRDENS (1999) 142f. Die Betrauung städtischer alexandrinischer Funktionsträger mit staatlichen Aufgaben in der Chora stellt insofern stets eine Besonderheit dar, die vor allem in der frühen Kaiserzeit bei den als Strategen amtierenden Gymnasiarchen und namentlich den Exegeten zu beobachten ist; hierzu jetzt grundlegend HAGEDORN (2007).

<sup>12</sup> PFEIFFER (2010) 265.

auf Provinzebene folge. So wird man die Erörterung hiermit beginnen und alle anderen Fragen zunächst zurückstellen wollen.

Bekanntlich stammt die weit überwiegende Zahl der Belege sowohl für das municipale Oberpriestertum wie auch für den prokuratorischen Archiereus aus der hohen Kaiserzeit, wenn nicht gar erst aus den Jahrzehnten nach der Einführung der Ratsverfassung in den ägyptischen Gauhauptstädten durch Septimius Severus im Jahr 200 n. Chr. Wenigstens zwei Kaiserpriester treten uns freilich auch schon in arsinoitischen Texten der iulisch-claudischen Zeit entgegen. Dies ist zum einen C. Iulius Asklas, der im Jahr 39/40 als Exeget und Strategie des Arsinoites zwei an ihn gerichtete Petitionen erhält, in denen er zugleich – dies sogar an erster Stelle – als Archiereus des Gaius angesprochen wird; ein weiterer, möglicherweise ähnlich gelagerter Beleg scheint inzwischen verloren.<sup>13</sup> Nach den eingehenden Untersuchungen DIETER HAGEDORNs zur Exegetie steht kaum mehr zu bezweifeln, daß Asklas Alexandriner und genauer Angehöriger der dortigen Oberschicht war.<sup>14</sup>

Zum anderen handelt es sich um einen Priester – ἱερεὺς – des Tiberius namens Euandros, Sohn des Ptolemaios, auf den wir etwas früher in zwei anderen arsinoitischen Petitionen stoßen. In einer davon wendet sich sein Verwalter wegen illegal abgeweideter Felder an den ἐπιστάτης φυλακίτων, in der anderen erscheint er selbst als Adressat, dem die mutwillige Zerstörung einer Kanalsperre angezeigt wird.<sup>15</sup> Dabei irritiert, daß er in beiden Dokumenten gleichermaßen nur unter diesem Titel firmiert, ohne daß eine weitere offizielle oder gar polizeiliche Funktion erkennbar ist. Im zweiten Fall geschah dies vielleicht nicht zufällig zu einer Zeit, als gerade der langjährige Strategie Dionysodoros abgelöst wurde.<sup>16</sup> Doch wurde Euandros vielleicht auch nur wegen sei-

<sup>13</sup> Vgl. nur P.Ryl. II 149, 1–4 Γαίου Καίσαρος Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ ἀρχιερεῖ Γαίωι Ἰουλίω Ἀσκληῖ ἐξηγητῆ) καὶ στρατηγῶι (29.9.–28.10.39, Euhemereia) sowie P.Mert. I 11, 1–4 Γαίου Καίσαρος Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ ἀρχιερεῖ Γαίωι Ἰουλίω Ἀσκληῖ ἐξηγητῆ καὶ στ[ρα]τηγῶι (39/40, Philadelphia); hierher zu stellen ist nach dem Komm. zu P.Ryl. II 149, 1 ff. sowie PARÁSSOGLU (1974) 35 Anm. 7 (c) offenbar auch der «bogus name» (so PARÁSSOGLU, ebda.) C. Iulius Askle(piades) in dem nicht mehr auffindbaren P.Rainer 172 (I. Jhdt., Soknopaiu Nesos?; vgl. auch P.Vindob. Tandem, S. 242), den freilich auch noch DEMOUGIN (2006) 517 anführt. Die Voranstellung des Priestertitels wird man allein der dem Kaisernamen geschuldeten Ehrerbietung zu danken haben, vgl. zuletzt erneut PFEIFFER (2010) 255 mit Anm. 277. 257.

<sup>14</sup> Vgl. nur HAGEDORN (2007), bes. 198 f.; ähnlich auch schon DEMOUGIN (2006) 517, wenn gleich zu dem nach der vorigen Anm. mit ihm zu identifizierenden vermeintlichen Asklepiades, während PFEIFFER (2010) 255 f. auch einen Status als kaiserlicher Freigelassener für denkbar hält.

<sup>15</sup> Vgl. P.Ryl. II 132, 2–8 παρὰ Θεωνους (l. Θεώνος) Θεώνος τοῦ προεστῶτος τῶν Εὐάνδ(ρου) τοῦ Πτολεμαίου ἱερέως Τιβερίου Καίσαρ[ο]ς Σεβαστο(ῦ) (10.7.32, Euhemereia) bzw. P.Ryl. II 133, 1 f. Εὐάνδρω Πτολεμαίου ἱερεῖ Τιβερίου Καίσαρος Σεβαστ[ο]ῦ (14.–26.11.33, Euhemereia).

<sup>16</sup> Der bereits seit 14/15 amtierende Strategie Dionysodoros wird zum letzten Mal kurz nach dem 24.6.33 in P.Graux II 9 erwähnt, während der erste Beleg für seinen präsumptiven Nachfolger Lysanias fast zehn Monate später datiert (P.Ryl. II 135, nach dem 17.4.34). In der Einl. zu P.Ryl. II 133 wird als Erklärung entweder eine fehlerhafte Auslassung des offiziellen Titels oder

nes größeren Einflusses angegangen – vor allem, falls der angerichtete Schaden womöglich auch sein eigenes Land betraf. Der Erfolg sollte dem Petenten jedenfalls recht geben, gelangte doch auch diese Eingabe zusammen mit mehr als 30 weiteren in die Akten des zuständigen Amtsträgers in Euhemereia.<sup>17</sup>

Wie immer sich die Adressierung des Euandros erklären mag, deutet freilich weder bei ihm noch bei C. Iulius Asklas etwas darauf hin, daß sie ihren priesterlichen Pflichten tatsächlich im Arsinoites nachkamen.<sup>18</sup> Im Falle des Euandros mag man sogar bezweifeln, daß er sich überhaupt je dort aufhielt. Denn offenkundig zählte er zu der für diese Zeit typischen Gruppe reicher Alexandriner, die über ausgedehnten Landbesitz im Arsinoites verfügten.<sup>19</sup> Insofern wird man vielleicht nicht einmal ausschließen haben, daß die an ihn gerichtete Petition von seinem Verwalter entgegengenommen und an die richtigen Stellen weitergeleitet wurde.<sup>20</sup> Zumal er kein römischer Bürger war – zumindest trägt er bisher nirgends die *tria nomina* –, dürfte

---

ein nicht näher gekennzeichnetes Abhängigkeitsverhältnis des Petenten gegenüber dem Adressaten vermutet, wobei ersteres kaum überzeugender sei. Die Annahme von PFEIFFER (2010), daß sich die Beschränkung auf den Priestertitel als «ehrvollere Ansprache» erkläre (256) und Euandros «sehr wahrscheinlich ... neben seiner sakralen Tätigkeit auch Stratege des Gauces war» (257), erscheint angesichts des engen Zeitfensters wenig plausibel.

<sup>17</sup> Vgl. neben der Einl. zu P.Ryl. II 124 bis 152 auch SJPETEIJN (1989) 196 sowie (1992) 102.

<sup>18</sup> Dagegen hatte noch RIGSBY (1985) 285 in Asklas «a high priest of the imperial cult for the Themistes (sic) district» und folglich «a part of the hierarchy of the provincial government» sehen wollen, was als «proof of the existence of the provincial high priest, whose subordinate he was», zu werten sei; vgl. auch, allerdings deutlich zurückhaltender, DUNDAS (1994) 114f.

<sup>19</sup> Vgl. nur die Εὐάνδρου τοῦ Πτολεμαίου ἐδάφη bzw. τοῦ αὐτοῦ Εὐάνδρου ἐδάφη in dem Pachtangebot P.Ryl. II 166, 9. 10 (1.12.26), wo Euandros als Grundstücksanrainer der Ländereien des reichen Arabarchen C. Iulius Alexander aufgeführt ist. Die Erwähnung eines [... τ]ῶν τέκνων Εὐάνδρου ἐλαίω[v] in der Parachoresis P.Coll. Youtie I 19, 13 (9.2.44) läßt darauf schließen, daß er zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben war. Zu dem gerade in der ersten Jahrhunderthälfte verbreiteten Phänomen römischer wie alexandrinischer «absentee landlords» allgemein ΚΕΡΟΕ (1992), zu Euandros bes. 20f. Die Darstellung von CAPPONI (2011) 521, daß Euandros seine Besitzungen nur aufgrund der einem Kaiserpriester zustehenden Steuerprivilegien an seine Kinder vererben konnte, entbehrt hingegen jeder Grundlage, hängt aber vermutlich mit ihrer ebenso gewagten, jedenfalls nicht durch Belege irgendwelcher Art gestützten und zudem aller bisherigen Forschung entgegenstehenden Idee zusammen, daß «the documents show that they (sc. the estates of Alexandrians or unknown people) were all imperial in that they were granted from, and returned to, the imperial patrimony» (516 Anm. 62). Ebenso abwegig ist ihre erneut frei Hand aufgestellte Behauptung, daß der stets als Sohn des Ptolemaios firmierende Euandros «is commonly identified with an imperial slave, although the few documents mentioning him could have just omitted his Roman names» (521).

<sup>20</sup> Parallelen zu einer solchen Weiterleitung sind zumindest aus ptolemäischer Zeit bestens bekannt, so vor allem aus dem sog. Zenon-Archiv, vgl. bes. PSI IV 383 (248/47 v. Chr.); vgl. daneben auch – nicht immer formgerechte – Petitionen an Zenon selbst wie etwa P.Cair. Zen. III 59421 [SB III 6792] (258–256 v. Chr.); P.Cair. Zen. II 59145 [SB III 6731; C. Ptol. Sklav. II 207] (23. oder 30.7.256 v. Chr.); P.Lond. VII 1976 (3./4.253 v. Chr.); P.Cair. Zen. III 59410; 59443; 59520; 59528 (alle o. D.).

er in eine Reihe mit jenen alexandrinischen Kaiserpriestern zu stellen sein, wie sie spätestens seit der Jahrhundertmitte unter den Vorfahren des Apollon, des Sohnes des Apollonios alias Leonidas begegnen, deren Ämterkarrieren die auf Apollons Veranlassung am 28. Oktober 170 gesetzte Ehreninschrift für Marc Aurel so eindrucksvoll vor Augen führt.<sup>21</sup> Während letztere für die «Herren Augusti» und damit gleich für das gesamte Kaiserhaus zuständig waren, hatten Euandros und Asklas sich, wie ihr Titel unmißverständlich zu erkennen gibt, noch individuell um das Priestertum allein des regierenden Kaisers bemüht.<sup>22</sup> Ähnliches wird man auch von C. Iulius Theon annehmen dürfen, der wohl schon für Augustus als Kaiserpriester agierte.<sup>23</sup> Entsprechende städtische Initiativen hatten dagegen Germanicus und Claudius, jedenfalls so weit es sie selbst betraf, dezidiert abgelehnt,<sup>24</sup> desgleichen Nero die erbetene Weihung eines Tempels durch die «6475 Griechen des Arsinoites».<sup>25</sup> All dies

<sup>21</sup> I.Alex. Imp. 29 [IGRR I 1060; SB V 8780]. Zu diesem «beeindruckenden Zeugnis familiär-genealogischer Selbstdarstellung» schon BLUMENTHAL (1913) 332f.; zuletzt eingehend KRUSE (2002) 908 (hier auch das Zitat) sowie bes. 924–928, vgl. auch PFEIFFER (2010) 276f.; auch als Parallele aufgeführt für den – dort allerdings noch als C. Iulius Asclepiades bezeichneten – Asklas bei DEMOUGIN (2006) 517, die letzteren daher ebenfalls aus der Liste der ducenaren Archiereis bei PFLAUM (1960–61) III 1086 zu streichen empfiehlt.

<sup>22</sup> Trotz der insoweit eindeutigen Belege – vgl. nur Anm. 13 – hält allerdings PFEIFFER (2010) 256, wengleich ohne weitere Begründung, es für «wahrscheinlich, daß Asklas auch das Amt für die beiden Vorgänger des Gaius innehatte.»

<sup>23</sup> So nach P.Oxy. XII 1434 (107/08), der Aufstellung eines Dorfschreibers über Steuerermäßigungen in seinem Amtsbezirk, die bereits ein Jahrhundert früher Mitgliedern der Familie der C. Iulii Theones zugekommen waren, nach Z. 9–11 genauer [Γαί]ωι Ἰουλίω υἱῷ Γαίου Ἰουλίου Θεώνοϋ [γε]νομένου ἀρχιερέως καὶ ὑπομημα[το]γρά(φου); zu diesen erstmals von C. Turranus gewährten und von C. Iulius Aquila im Jahr 10/11 n. Chr. nochmals bestätigten Reduktionen zuletzt JÖRDENS (2009a) 340, bes. Anm. 44; zur Familie allgemein ΣΙΡΡΕΣΤΕΙΝ (1976).

<sup>24</sup> Vgl. zu Germanicus das berühmte Edikt SB I 3924 [Sel. Pap. II 211; OLIVER (1989) 65–69 Nr. 17] (19), bes. Z. 35–42 τὰς δὲ ἐπιφθόνου[ς] ἐμοὶ καὶ ἰσοθέουϋς ἐκφωνήσεις ὑμῶν ἐξ [ἄ]παντος παραιτοῦμαι· πρέπουσι γὰρ μόνῳ τῷ σωτήρι ὄντως καὶ εὐεργέτῃ τοῦ σύνπαντος τῶν ἀνθρώπων γένουϋ, τῷ ἐμῷ πατρὶ καὶ τῇ μητρὶ αὐτοῦ, ἐμῇ δὲ μάμμῃ «eure mir verhaßten und göttergleichen Akklamationen verbitte ich mir ganz und gar; denn sie ziemen sich allein gegenüber dem wahrhaftigen Retter und Wohltäter des gesamten Menschengeschlechtes, meinem Vater (= Tiberius) und seiner Mutter, meiner Großmutter (= Livia)». Zur Zurückweisung entsprechender Ehrungen durch Claudius vgl. seinen Brief an die Alexandriner P.Lond. VI 1912 [CPJ II 153; Sel. Pap. II 212; OLIVER (1989) 77–88 Nr. 19] (10.11.41), bes. Z. 48–51 ἀρχιερέα δ' ἐμὸν καὶ ναῶν κατασκευὰς παρετοῦμε (l. παραιτοῦμαι), οὔτε φορτικὸς τοῖς κατ' ἐμαυτὸν ἀνθρώποις (l. ἀνθρώποις) βουλόμενος εἶναι, τὰ ἱερὰ δὲ καὶ τὰ τοιαῦτα μόνοις τοῖς θεοῖς ἐξέρετα (l. ἐξαιρετα) ὑπὸ τοῦ παντὸς αἰῶνου ἀποδεδόσθαι κρὶν[ω]ν «einen Oberpriester für mich und die Einrichtung von Tempeln aber verbitte ich mir, da ich keine Provokation für die Menschen meiner Zeit sein will, Heiligtümer und ähnliches aber meinem Urteil nach von Menschengedenken an allein den Göttern als Vorzugsgabe gegeben wurden»; zu dem Schreiben auch unten Anm. 49–52 mit Text. Hierzu auch PFEIFFER (2010) 66f. bzw. 74–87, bes. 85f. sowie zuletzt LOZANO (2011) 479f.

<sup>25</sup> Nach SB XII 11012 [OLIVER (1989) 123–125 Nr. 39] (55), bes. col. I, 2–6 τὸν τε ναόν σου (l. μου) παρητησάμην, δεῖα (l. διὰ) τὸ θεοῖς μόνοις ταύτην τὴν τειμὴν (l. τιμὴν) ὑπ'

läßt auf eine hohe Variationsbreite des Kaiserkults in Ägypten schließen, die Verallgemeinerungen aller Art eher entgegensteht.

Dies ist folglich auch für den Fall des Ti. Claudius Balbillus anzunehmen, der eine eingehendere Erörterung verdient. Denn nach allgemeiner Überzeugung ist in ihm der erste, freilich nach wie vor auch einzige Beleg für einen provinzialen und womöglich sogar prokuratorischen Oberpriester im I. Jhd. n. Chr. zu sehen, so daß er für unsere Fragestellung eine Schlüsselrolle spielt. Bemerkenswerterweise ist hiervon allein aus einer in Ephesos gefundenen lateinischen Inschrift zu erfahren, die unter den verschiedenen kultischen Funktionen, die Balbillus unter Claudius und Nero in Ägypten ausübte, auch die des Archiereus aufführt.<sup>26</sup> Auf die weitere Schwierigkeit, daß der Name – manchmal auch in der Schreibung Barbillus – in dieser Zeit gleich mehrfach begegnet, sei lediglich hingewiesen.<sup>27</sup> Zu prüfen ist hier allein, ob aus dem Text von I.Eph. VII 3042 bzw. den darin erwähnten Funktionen, wie zumeist vermeint, die Existenz des prokuratorischen ἀρχιερεὺς Ἀλεξανδρείας καὶ Αἰγύπτου πάσης schon für die frühe Kaiserzeit zu beweisen ist. Erhalten sind von der Inschrift nurmehr vier nur teilweise aneinanderschließende Fragmente, die von JOSEF KEIL bereits 1923 erstmals publiziert und seither immer wieder behandelt wurden:<sup>28</sup>

---

ἀν[θ]ρ[ώ]πων δεικαίως (l. δικαίως) ἀπονε[με]σθαί «den Tempel für mich habe ich mir verboten, da den Göttern allein eine solche Ehre von den Menschen gerechterweise zuteil wird»; hierzu auch JÖRDENS (2006) 195f.; zuletzt PFEIFFER (2010) 102–105.

<sup>26</sup> I.Eph. VII 3042 [AE 1924, 78; KEIL (1923), bes. 127–129 Nr. 42] (54/55). Ein Datum fehlt, doch ergibt sich durch die wiederholte Kennzeichnung des am 13.10.54 verstorbenen Claudius als *divus* einerseits (Z. 12 und 13, hier zudem ein weiteres Mal in der Lücke ergänzt) und durch die noch nicht erwähnte ägyptische Statthalterschaft andererseits, die Balbillus nach Tac., Ann. XIII 22 noch im Jahr 55 angetreten haben soll, ein relativ enger Zeitrahmen. Der zeitliche Abstand wiederum zu der am Ende aufgeführten Britannienexpedition deutet auf einen absteigenden *cursus*, so daß das erstgenannte Amt das ranghöchste sein sollte. Damit hätte Balbillus seine Karriere also in Rom begonnen; anders dagegen FEIN (1994) 269, die einen «ähnlichen Wechsel von Funktionen in Alexandria zu Ämtern in Rom in der Nähe des Kaisers» wie bei dem später noch zu besprechenden L. Iulius Vestinus erkennen möchte.

<sup>27</sup> Zeitweilig waren hierunter sogar insgesamt vier Personen vermutet worden, doch hat zuletzt wieder eine unitarische Position Raum gewonnen. Zu all diesen Fragen, die im vorliegenden Zusammenhang jedoch unerheblich sind und uns daher hier nicht weiter beschäftigen müssen, demnächst eingehend an anderem Ort.

<sup>28</sup> Hinsichtlich der Unterpungierung folgt die Transkription der von RIGSBY (1985) 279 mit Anm. 1 nach der Abzeichnung bei KEIL (1923) 128 vorgenommenen Revision, die überdies auf die Ergänzung des Vatersnamens in Z. 2 verzichtet. In allem weiteren ist hingegen der Text von I.Eph. VII 3042 übernommen, sowohl was die nicht ergänzten Lücken in Z. 4f. wie auch die Wiedergabe der Apices betrifft. Eine Unsicherheit ergibt sich allein in Z. 13, wo gegen Ende noch ein Apex sichtbar erscheint. Während RIGSBY, a. O. dies, wie von der Abzeichnung her nahegelegt, dem *a* zuordnet und also [... *tri*]um[ph]o] a [*divo*] bietet, ist bei KEIL, a. O. sowie I.Eph. VII 3042 [... *triu*]m[ph]o] a [*divo*] gedruckt, wonach der Apex wohl eher dem *o* zuzuordnen sein dürfte, was auch die obige Textwiedergabe bestimmt.



[Ti. Claud]iō Ti. Claudi  
 [. . . . .]i f(ilio) Quir(ina)  
 [Ba]lbillo

- 4 [. . . . .] aedium divi Aug(usti) et  
 [. . . . .] e]t lúcorum sacró-  
 [rumque omnium qu]ae sunt Alexan-  
 [drae et in tótá Aegypt]ó et suprá Mú-  
 8 [s]eum et a[b Alexandri]ná bybliothece  
 et archi[erei et ad Herm]en Alexan-  
 dreón per [annós . . .] et ad légati-  
 ónes et resp[ónsa Graeca (?) Ca]esaris Aug(usti)  
 12 divi Claudi e]t trib(uno) milit(um) lé]g(ionis) XX et prae[f(ecto)]  
 fabr(um) divi Cla[udi et d(onis) d(onato) in tri]umphó [a divó]  
 Claudió [coroná et hastá]  
 púrá [et vexilló ----]

Danach hatte der hier Geehrte infolge der im Jahr 43 durchgeführten Britannienexpedition des Claudius höchste Auszeichnungen erworben, als *praefectus fabrum* und Militärtribun der XX. Legion gedient, anschließend als *ad legationes et resp[onsa Graeca (?)* des Claudius gewirkt und endlich mehrere Ämter in Alexandria versehen. Unklar ist dabei, ob er diese letzteren gleichzeitig oder nacheinander bekleidete, zumal wir einige davon nur aus dieser einen Quelle kennen.

Bereits das erste dieser alexandrinischen Ämter, nach allgemein akzeptierter Ergänzung [... *ad Herm]en Alexandreón*, bildet dabei ein gewisses Problem. Aus der deziert griechischen Fassung hatte KEIL auf ein schon ptolemäisches Amt geschlossen, das später in die Prokuratur des *ad Mercurium* überführt worden sei, und als einer der ersten – wie wir jetzt wissen, berechtigterweise – die übliche Verbindung mit der Getreideverwaltung angezweifelt.<sup>29</sup> Wenngleich der genaue Aufgabenbereich immer noch ungeklärt ist, scheint inzwischen doch immerhin so viel sicher, daß die Einrichtung der Prokuratur erst in flavische Zeit datiert und ihr griechischer Titel – ἐπίτροπος Ἑρμοῦ(ς) – den Götternamen im Genetiv führt.<sup>30</sup> Was immer sich im Fall des Balbillus hierunter verbirgt,<sup>31</sup> läßt der Genetiv Plural Ἀλεξανδρέων jedenfalls

<sup>29</sup> KEIL (1923) 129. In eine ganz andere Richtung geht KAPLAN (1990), der – ohne nähere Auseinandersetzung – an einen «priest of the Alexandrian Hermes (?)» denkt (54); so jetzt auch CAPPONI (2011) 521 «high priest also of Hermes Alexandrian».

<sup>30</sup> Vgl. nur BEUTLER-KRÄNZL (2007), zu der hier in Rede stehenden Inschrift bes. 53 Anm. 4.

<sup>31</sup> Zwar ist die Ergänzung keineswegs sicher, doch drängen sich kaum Alternativen auf. Allenfalls wäre noch an ein – bisher freilich so noch nicht belegtes, da ionisches – *ad eutheni]en* zu denken, während die typischen städtischen Ämter wie *cosmetes* oder *exegetes* hier im Dativ erwartet würden; zu dem letzteren, nach HAGEDORN (2007) überdies bis weit über die Jahrhundertmitte hinaus staatlichen Amt bereits oben Anm. 11.

keine Zweifel daran, daß dies ein städtisches Amt gewesen sein muß,<sup>32</sup> weswegen in der Folgezeile statt des bisher allgemein akzeptierten *per* [annos ...] auch eine Fortführung *per*[*petuo* ...] zu erwägen wäre.<sup>33</sup>

In Alexandria waren auch die zuvor genannten Ämter *supra Mú[s]eum et a[b Alexandri]ná bybliothece* angesiedelt. Schon KEIL hatte dies mit einer in Rom gesetzten Ehreninschrift für den ἀρχιερεὺς Ἀλεξανδρείας καὶ Αἰγύπτου πάσης L. Iulius Vestinus verbunden, der darin als ἐπιστάτης τοῦ Μουσείου καὶ ἐπὶ τῶν ἐν Ἑρώμη βιβλιοθηκῶν Ῥωμαικῶν τε καὶ Ἑλληνικῶν fungiert,<sup>34</sup> und entsprechend auch das vor dem vermeintlichen [... *ad Herm*]en noch sichtbare *archi*[...] einordnen wollen: «Die vorher angeführte Stellung des Archiereus – so ist zweifellos zu ergänzen – kann ... nur als die des kaiserlichen Oberpriesters aller ägyptischen Heiligtümer angesehen werden.»<sup>35</sup> Ein solches ägyptenweites Amt sollte in diesem ausschließlich alexandrinischen Kontext freilich eher verwundern,<sup>36</sup> ganz abgesehen davon, daß sich nach allgemeiner

<sup>32</sup> Bezeichnenderweise hat KEIL (1923) 129 den lateinischen Amtstitel noch mit *procurator ad Mercurium Alexandrinorum* wiedergegeben, wofür er einzig auf CIL X 3847 [ILS I 1398, mit dem Komm. «Et Mercurius Alexandrinus et procurator ad eum pertinens plane ignoti»] verweisen konnte. Dort ist der Ortsname allerdings abgekürzt, so daß in Z. 6 vielmehr der Lokativ *Alexandr(iae)* zu ergänzen sein dürfte; so inzwischen auch die Parallelen, vgl. nur BEUTLER-KRÄNZL (2007) 53.

<sup>33</sup> Möglicherweise auch abgekürzt *per*[*petuo*] ...]. Die bisher erwartete Anzahl der Jahre müßte dagegen aus etwa vier Buchstaben bestehen, so daß entweder an ein relativ kurzes Zahlwort wie *duos*, *tres* oder *octo* oder aber an ein umfänglicheres Zahlzeichen wie *VIII* oder *XXX* zu denken wäre.

<sup>34</sup> So nach der lediglich in einer mittelalterlichen Handschrift überlieferten Inschrift IGUR I 62 [IG XIV 1085; OGIS II 679; IGRR I 136] (nach 130), vgl. nur WALSER (1987), bes. 58–61. 129f. Nr. 73 sowie PFLAUM (1960–61) I 245–247 Nr. 105; PIR IV<sup>2</sup> 293 Nr. I 623; PUECH (2002) 467f. Nr. 257; jetzt auch BOWIE (2002) 185–189 = SEG LII (2002) 984, dessen Ausführungen, soweit sie jedenfalls die bereits von WILCKEN (1906) 537 widerlegte Konjektur zum Namen des Verfassers von Anth. Pal. XV 25 betreffen, allerdings mit Vorsicht zu benutzen sind, vgl. nur HAMMERSTAEDT (1997) 106 Anm. 4; irrig insoweit jedoch auch PUECH, a. O. Während Vestinus üblicherweise – so etwa auch noch PIR IV<sup>2</sup> 292f. Nr. I 622f.; VAN'T DACK (1963) 178; FEIN (1994) 267; BOWIE, a. O. 488; PUECH, a. O. 468 – als direkter Nachkomme des von 60 bis 62 amtierenden *praefectus Aegypti* gleichen Namens [PFLAUM (1960–61) I 50f. Nr. 19; PIR IV<sup>2</sup> 292f. Nr. I 622] gilt, dessen Söhne von Claudius in der berühmten Tabula Lugdunensis CIL XIII 668 [ILS I 212] als Paradebeispiel geeigneter Kandidaten aus dem gallischen Ritterstand für die Aufnahme in den Senat angeführt werden, will DEMOUGIN (2006) 517f. in ihm eher denjenigen eines *hospes* des Präfekten sehen, der ihm sein römisches Bürgerrecht verdankte.

<sup>35</sup> KEIL (1923) 129.

<sup>36</sup> Nicht mit alexandrinischen Amtsträgern im engeren Sinne zu verwechseln sind die gerade auch in iulisch-claudischer Zeit belegten Amtsträger alexandrinischer Herkunft, die vom Präfekten mit Kompetenzen in der Chora ausgestattet wurden, um nicht anders als die Strategen staatliche Aufgaben wahrzunehmen; dies gilt namentlich für den Exegeten, der erst später zu einem der typischen Exponenten der Munizipalverfassung wurde, vgl. nur HAGEDORN (2007) 198–201 und allgemein bereits Anm. 11.

Überzeugung offenkundig verwandte Befugnisse auch am Anfang der Inschrift finden. Hält man gleichwohl an dieser Ergänzung fest,<sup>37</sup> wäre demnach zwingend, wie auch schon KENT J. RIGSBY notierte, hierin «a high priest for the city of Alexandria as distinct from the province» zu erkennen.<sup>38</sup>

Auf sichererem Boden sah man sich hingegen bei den Eingangszeilen, da die Parallele zu der in einer Petition aus der Mitte des II. Jhdts. n. Chr. überlieferten Titulatur des Flavius Melas allzu offenkundig schien, wo KEIL zuversichtlich [Ναὼν Σε[βαστ]ῶν ἀρχιερεῖ καὶ τοῦ μεγάλου [Σαράπιδος | καὶ τῶν] κατ' Ἀλεξάνδριαν καὶ κα[τ' Αἴγυπτον πᾶ|σαν ὄντ]ων καὶ ἄλλων καὶ τεμενῶ[ν καὶ ἱερῶν Φλα[βίω] Μέλανι τῷ κρατίστῳ] las.<sup>39</sup> Beim Vergleich springe «sofort die weitgehende Übereinstimmung beider ins Auge, welche in der Identität des Wirkungsbereiches der beiden Ämter ihren Grund hat. Dabei macht es keinen Unterschied, ob man in Z. 5 der I(nschrift) wörtlich nach dem Papyrus *magni Sarapidis* ergänzt oder ... *aliarum aedium* einsetzt, das den Raumverhältnissen gleichfalls aufs beste entspricht.»<sup>40</sup> Der Umstand, daß auch T. Haterius Nepos den neu eingesetzten Archiereus zu Beginn seines Ediktes als τῶν θεῶν Σεβαστῶν καὶ τοῦ μεγάλου Σαράπιδος ἀρχιερεὺς bezeichnet, könnte zwar für ersteres sprechen.<sup>41</sup> Wer allerdings mit RIGSBY die hadrianischen Neuerungen

<sup>37</sup> Grundsätzlich unbenommen bliebe freilich auch jedes andere mit *archi*[...] beginnende Amt, das sich mit der erschlossenen Zeilenbreite vereinbaren ließe. Gegen die noch von OTTO (1905) 197–199 vermutete Identität von ἐπιστάται τοῦ Μουσείου und ἀρχιδιασται, die hier etwa an eine Ergänzung *archi*[*dikaste*] denken lassen könnte, allerdings schon CALABI (1952) 407f. Nicht Archiereus, sondern ehemaliger Archidikastes war dagegen der in P.Tebt. II 286 [M. Chr. 83; FIRA III 100] (nach 138), bes. Z. 13 erwähnte Ἰούλι[ο]ς Θεῶν τῶν ἱερωνικῶν καὶ ἀτελῶν, νεωκ[όρος τ]οῦ μ[εγ]άλ[ο]υ Σαράπιδος, [γ]ενόμενος ἀρχιδιαστικής, [ι]ερεὺς καὶ ὑπομη[μα]τ[ογ]ράφος, dessen Titulatur CAPPONI (2011) 519 erneut völlig entstellt mit «former chief-judge and chief-secretary, victor of the sacred games, exempt from taxation, priest of the Great Sarapis, and priest of the imperial cult» wiedergibt.

<sup>38</sup> So RIGSBY (1985) 281; ihm folgend auch DUNDAS (1994) 113, bes. Anm. 38.

<sup>39</sup> So der Ergänzungsvorschlag von KEIL (1923) 129 zu P.Vindob. G 24922, 17–21 (allerdings durchweg ohne Iota subscriptum), wobei die von ihm gesetzten Zeilennumbrüche keinerlei Basis haben. Mit Ausnahme des durch die Suche nach einem Bezugswort zu ἄλλων erzwungenen Vorschlags, «zu Anfang ... Ναὼν statt des näherliegenden Θεῶν» einzusetzen (ebda. Anm. 1), wurde dies von WESSELY vollständig in die Ed. pr. in SPP XXII 66 (6.3.148–150) übernommen (unrichtig insoweit DEMOUGIN [2006] 515 Anm. 9); zur korrekten Rekonstruktion der Passage allerdings unten Anm. 71 mit Text. Weswegen CAPPONI (2011) 515 Anm. 55 sich ausgerechnet für diese inzwischen mit gutem Grund allseits aufgegebene Rekonstruktion ausspricht, die sie im übrigen nicht einmal in ihren Text übernimmt (vgl. auch unten Anm. 69), bleibt ihr Geheimnis.

<sup>40</sup> KEIL (1923) 129.

<sup>41</sup> So gelangt etwa auch DUNDAS (1994) 113 aufgrund beider Texte zu dem Schluß «This demonstrates that virtually the same office existed at least as early as the age of Nero», und zwar «Especially if the reading [*magni Sarapidis*] is correct, which seems likely» (ebda. Anm. 39); vgl. jedoch auch die folgende Anm. Zu der im Edikt des Nepos SB XII 11236 (nach 120), bes. Frg. A col. I, 4f. gegebenen Titulatur des Archiereus eingehend unten Anm. 70f. mit Text.

eben in der Ausweitung der Kultaufsicht auf Sarapis und alle anderen ägyptischen Tempel erblickt, dürfte der zweiten Variante den Vorzug geben.<sup>42</sup>

Die angenommene Beschränkung auf den Kaiserkult ließ RIGSBY indes auch zu einer neuen Rekonstruktion des Beginns der ephesischen Inschrift gelangen. Hatte KEIL aufgrund des Fundortes noch ohne weiteres [*proc(uratori) Asiae et*] *aedium* ergänzt, mehrten sich in der Folge skeptische Stimmen, bis endlich HANS-GEORG PFLAUM einen eigenen «*Procurator aedium divi Aug. et [... e]t lucorum sacrorum omnium quae sunt Alexan[dreae et in tota Aegypt]o (CC)*» erkannte,<sup>43</sup> der in wie auch immer gearteter Nahbeziehung zu dem Archiereus zu denken sei.<sup>44</sup> Entschiedenem Widerspruch legte auch hier wieder allein RIGSBY ein: «First, there were of course no imperial *procuratores* of temples in the Roman provinces; whereas a person in charge of cult ought to be a priest, of imperial cult a high priest, *archiereus*», weswegen vielmehr *archierei* in der Anfangslücke gestanden habe.<sup>45</sup> Hier wie dort besteht indes Einigkeit, die Inschrift als ganze doch als – nach wie vor einzigen – Beleg für einen provinzialen Oberpriester prokuratorischen Ranges aus vorhadrianischer Zeit zu werten. Die von KEIL vorgenommene Gleichsetzung wirkte so zwingend, daß weder gelegentliche Zweifel im Detail, die vor allem die zuletzt behandelten Ergänzungen an den Zeilenanfängen betrafen, noch die vorsichtigen Bedenken PARÁSSOGLIOUS<sup>46</sup> daran und damit auch an der allgemeinen Einschätzung des Balbillus als «le premier de ces fonctionnaires connus»<sup>47</sup> zu rütteln vermochten.

<sup>42</sup> So jedenfalls RIGSBY (1985) 281 f., der daher *aedium divi Aug(usti) et [ararum sacrarum (wahlweise auch altariorum) e]t lucorum sacro[rum omnium qu]ae sunt* («of the temples of Augustus and his altars and sacred groves, all that are») usw. sowie entsprechend in SPP XXII 66, 20 (6.3.148–150) καὶ τεμενῶ[ν καὶ βωμῶν ...] ergänzen will. In den meisten Fällen wird die Lücke allerdings ohne Ergänzung gelassen, vgl. so auch schon KEIL (1923) 128 selbst in der Abzeichnung, während er in der Transkription «*magni Sarapidis?*» mit Fragezeichen setzt und in der zusammenfassenden Erörterung die «Unterscheidung der an die Stelle der Ptolemäertempel getretenen Kaisertempel, der hellenistischen Kultstätten des Sarapis und der übrigen ägyptischen Heiligtümer» sogar für «sehr bezeichnend» erklärt (129). Angesichts des zuletzt noch einmal von PFEIFFER (2010) 151 f. herausgearbeiteten «Aufblühens der Sarapisreligion» unter Hadrian (so die Kapitelüberschrift) spricht freilich alles dafür, dies tatsächlich erst als Entwicklung des II. Jhdts. anzusehen.

<sup>43</sup> PFLAUM (1960–61) III 1086, wobei allerdings das – bisher auf das substantivierte *sacro[rum]que* bezogene – Neutrum *quae* ohne Bezugswort bliebe und auch die sehr selektive Kennzeichnung der Ergänzungen, so etwa bei der Lücke in Z. 6, problematisch ist.

<sup>44</sup> Hierauf deutet jedenfalls seine Einstufung als *ducenar* wie auch das entsprechende Zitat unter dem folgenden «*Archiereus Alexandriae et Aegypti (CC)*».

<sup>45</sup> RIGSBY (1985) 280 f., das Zitat 280; so auch DUNDAS (1994) 113 («eminently reasonable emendation»), vgl. jedoch unten Anm. 55–57.

<sup>46</sup> PARÁSSOGLIOUS (1974) 35 Anm. 7 (b): «It is uncertain whether the first three offices correspond to those of the Greek title of the high priest of Egypt, or whether Balbillus held them simultaneously or successively.»

<sup>47</sup> So DEMOUGIN (2006) 514. Der rätselhafte Einschub «*nommé, non par Claude mais par Néron*» kann sich allerdings kaum auf dieses Amt beziehen, da Balbillus in der in der zugehöri-

Die Menge der beobachteten Eigentümlichkeiten wie auch der Umstand, daß sich im Nilland selbst bislang nicht die geringsten Spuren eines solchen Amtes aus dem I. Jhd. n. Chr. finden, sollten freilich zu größter Zurückhaltung raten. Überdies ist in iulisch-claudischer Zeit noch kaum mit einer endgültig fixierten Abfolge des *cursus*, geschweige denn schon mit dem voll ausgebildeten prokuratorischen System des II. Jhdts. zu rechnen. Schon dies spricht eher für eine einmalige Konstellation, wie wir sie auch schon bei Balbillus' alexandrinischen Ämtern angetroffen hatten.<sup>48</sup> Abgesehen davon sollte genauerer Aufschluß darüber schon aus methodischen Gründen einzig und allein aus zeitgenössischer Evidenz und nicht aus einem 100 Jahre späteren Prokuratorentitel wie dem des Flavius Melas zu erwarten sein.

Mit dem berühmten Schreiben des Claudius an die Alexandriner aus dem Jahr 41 liegt nun sogar ein solches Dokument vor, da dort keineswegs nur die Auseinandersetzungen mit den Juden behandelt werden, die ihm zu seiner heutigen Bekanntheit verholfen haben.<sup>49</sup> Zu den alexandrinischen Wünschen, mit denen sich der Kaiser darin befaßt, gehört auch die huldvoll zugestandene Errichtung heiliger Haine κατά νομόν τῆς Αἰγύπτου.<sup>50</sup> Ohne jeden Zweifel werden die Alexandriner die entsprechen-

---

gen Anm. 6 genannten Inschrift I.Prose 55 [IGRR I 1110; OGIS II 666; SB V 8303] (55–59) vielmehr als Statthalter figuriert und die dort erwähnte «Neuinterpretation» durch P. J. SIJPESTEIJN lediglich der korrekten Zuordnung der teilweise eradierten und daher verschiedentlich falsch eingeordneten Kaisertitulatur Neros gilt; zu dieser Inschrift jetzt eingehend PFEIFFER (2010) 100–102.

<sup>48</sup> Vgl. auch die entsprechenden Irritationen bei KEIL (1923) 129, der mit Blick auf die vermeintliche Zeitangabe in Z. 10 *per [annos ...]* gleichwohl auf eine – ungewöhnliche – Ämterkumulation schließen will; hierzu jedoch oben Anm. 33 mit Text.

<sup>49</sup> P.Lond. VI 1912 [CPJ II 153; Sel. Pap. II 212; OLIVER (1989) 77–88 Nr. 19] (10.11.41).

<sup>50</sup> P.Lond. VI 1912, 40–43 εὐήθεις δ' ἴσως (l. ἴσως) τοσαύτας προσ[ι]έμενον τεμαῖς (l. τεμαῖς) ἀρνήσασθαι φυλὴν Κλαυδιανὰν (l. Κλαυδιανήν) καταδίξει (l. καταδείξει) ἄλση τε κατά νομόν παρεῖναι τῆς Αἰγύπτου· διόπερ καὶ ταῦτά [ἡμῖν] θ' ὑμῖν (l. ὑμῖν) ἐπιτρέπω· «Es ist vielleicht töricht, wenn der, der so große Ehren zuläßt, es ablehnt, daß eine Phyle Claudiana eingerichtet wird und heilige Haine in jedem Gau Ägyptens existieren. Daher gebe ich euch auch dazu die Erlaubnis». Hierzu jetzt eingehend PFEIFFER (2010) 83–85, der sich mit Recht für die zeitweilig angezweifelte Lesung κατά νομόν ausspricht und überdies darauf hinweist, daß die Alexandriner ohne das kaiserliche Einverständnis kaum in dieser Weise außerhalb ihrer Stadt hätten aktiv werden können, worauf ihr Antrag jedoch offenkundig abstellte; angemerkt sei auch, daß für eine angeblich ägyptische Sitte allenfalls der Begriff ἔθος, nicht jedoch νόμος angemessen gewesen wäre. In dem bekannt baumarmen Niltal stellte die Anlage solcher heiliger Haine zweifellos eine besondere Herausforderung dar, wobei noch dahinsteht, wie man sich dies konkret vorzustellen hat; an «Parkanlagen» denkt etwa TUCHELT (1981) 173, vgl. jedoch allgemein auch DE CAZANOVE – SCHEID (1993). Ob Claudius damit zugleich auch seiner eigenen Verehrung als Gott in diesen «Hainen» seine Zustimmung erteilte oder nicht – der Wortlaut läßt dies (bewußt?) offen –, ist danach in jedem Fall zwischen ναοί «Tempeln» und ἄλση «Hainen» zu differenzieren; zu dem breiten Spektrum von Einrichtungen zu Ehren der Kaiser bes. auch TUCHELT, a. O. 179–186. Zu fragen bleibt zudem, ob diese Haine, wie von PFEIFFER, a. O. 85 vermeint, «bei den Sebasteien der Gauhauptstädte» eingerichtet wurden oder man nicht umgekehrt diese Anlagen erst zu einem noch unbekanntem späteren Zeitpunkt mit Kaisertempeln ausstattete. Das ungewöhnliche En-

den Maßnahmen umgehend in die Wege geleitet und einen der Ihren damit beauftragt haben, diese vermutlich am Vorbild des alexandrinischen Kaisareion orientierten ἄλση über das ganze Land zu verbreiten.<sup>51</sup> Ebenso wenig ist als bloße Koinzidenz zu werten, daß Ti. Claudius Balbillus nicht nur Leiter der Gesandtschaft gewesen war, sondern in Claudius' Schreiben sogar als ἑταῖρος bezeichnet wurde.<sup>52</sup> Bei der Auswahl wird er folglich ein gewichtiges Wort mitgesprochen haben, wobei in unserem Zusammenhang gleichgültig ist, ob er diese ehrenvolle Aufgabe nun selbst übernahm oder einen gleichnamigen Verwandten dafür empfahl.<sup>53</sup> Aufgaben dieser Art pflegten bekanntlich vorzugsweise als *cura* vergeben zu werden, so daß man in I.Eph. VII 3042, 5f. zuversichtlich [*curat(ori) fanorum e]t lucorum sacro[rumque omnium qu]ae sunt Alexan[dreae et in tota Aegypt]o* ergänzen darf.

Für Z. 4 bliebe damit eine hiervon zu trennende Funktion, die schon von der Ämterfolge her gesehen mindestens ebenso hochrangig war und durch den Bezug auf den Gott Augustus zusätzlich geadelt wurde. Auch zu den ναοὶ τοῦ θεοῦ Σεβαστοῦ findet sich bemerkenswerterweise eine Äußerung im Claudiusbrief; allerdings erfahren wir dort lediglich, daß es wenigstens zwei davon, nämlich in Alexandria und Kanopos, gab, deren – wohlgemerkt als νεωκόροι, nicht ἀρχιερεῖς bezeichnete – Priester nach kaiserlichem Willen über das Losverfahren zu bestimmen waren.<sup>54</sup> Daß durchweg nur von Tempeln des Gottes Augustus die Rede ist, ja sogar einzelne Standorte noch solche Aufmerksamkeit genossen, verweist indessen darauf, daß selbst Augustustempel keineswegs eine allgemein verbreitete Selbstverständlichkeit waren, von allen Kaisern geweihten Tempeln ganz zu schweigen.

---

gagement der Alexandriner würde jedenfalls sehr viel verständlicher, wenn die ἄλση gleichsam die Vorhut für einen ägyptenweit zu etablierenden Kaiserkult bildeten, da eine solche Großtat ihnen ungleich höhere Anerkennung von seiten des Kaisers sichern mußte – und allein darum kann es hier gegangen sein –, als eine bloße Ergänzung bereits existenter Einrichtungen.

<sup>51</sup> So nach der Beschreibung der Anlage bei Phil., Leg. 151 als τέμενος εὐρύτατον στοαῖς, βιβλιοθήκαις, ἀνδρῶσιν, ἄλσεσι, προπυλαίοις, εὐρυχωρίαις, ὑπαίθροις, ἅπασιν τοῖς εἰς πολυτελέστατον κόσμον ἡσκημένον (Hervorhebung A. J.); ebenso auch schon PFEIFFER (2010) 84f.

<sup>52</sup> P.Lond. VI 1912, bes. Z. 16 Τιβέριος Κλαύδιος Βάρβιλλος; Z. 36 ὁ ἐμοὶ τιμι[ι]ώτατος Βάρβιλλος; Z. 105 Βαρβίλλω τῷ ἐμῷ ἐτέρω (l. ἑταίρω); zu der daran ablesbaren Nahbeziehung etwa auch BENNETT (1970) 106f.

<sup>53</sup> Angesichts der mutmaßlichen Nahbeziehung zu dem Gesandten wird man hierin am ehesten einen guten Bekannten und vermutlich auch Altersgenossen des Claudius erblicken wollen, während die militärische Karriere des Balbillus aus I.Eph. VII 3042, der noch zwei Jahre später als Militärtribun an Claudius' Britannienfeldzug teilnahm, gut auch an einen deutlich jüngeren Mann schon der nächsten Generation denken lassen könnte.

<sup>54</sup> Vgl. nur P.Lond. VI 1912, 60–62 τοὺς δὲ νεοκόρους (l. νεωκόρους) τοῦ ἐν Ἀλεξανδρείᾳ ναοῦ ὃς ἐστὶν τοῦ θεοῦ Σεβαστοῦ κληρωτοὺς (κληρωτοὺς) εἶναι βούλομε (l. βούλομαι) καθὰ καὶ ὑ (l. οἱ) ἐν Κανόπῳ (l. Κανώπῳ) τοῦ αὐτοῦ θεοῦ Σεβαστοῦ κληροῦνται «Die Kaiserpriester aber des Tempels in Alexandria, der dem Gott Augustus gehört, sollen meinem Willen nach durch Los bestimmt werden, wie auch die in Kanopos desselben Gottes Augustus ausgelost werden».

In jedem Fall muß Balbillus' Amt dem der einzelnen Heiligtümer – und zwar offenbar nur der Gebäude<sup>55</sup> – übergeordnet und so ranghoch wie außerordentlich gewesen sein, daß es geradezu als Krönung der bisherigen Karriere dienen konnte. Hierfür wurden bisher mehrere Ergänzungsvorschläge vorgebracht, von denen jedoch keiner recht zu überzeugen wußte. Gegen die von Keil erwogene, lediglich aus dem Fundort der beiden Ehreninschriften I.Eph. VII 3041 und 3042 erschlossene Ergänzung [*proc(uratori) Asiae et*], die gelegentlich immer noch in der Literatur begegnet, hatte sich bereits PFLAUM ausgesprochen und stattdessen für ein einfaches [*procuratori*] plädiert.<sup>56</sup> Mit ebenfalls elf Buchstaben würde dies immerhin bestens zur Breite der Lücke passen, während das von RIGSBY ergänzte, mit nur neun Buchstaben um fast ein Fünftel kürzere [*archierei*]<sup>57</sup> allein schon aus Platzgründen ausscheiden sollte. Möglicherweise hatte sich Balbillus in dieser Funktion vor allem um organisatorische, vielleicht auch bauliche Belange im Bereich von Kultus und Religion zu kümmern; über entsprechende Erfahrungen und Verdienste mochte er bereits aus früheren Zeiten verfügen, falls er, wofür einiges spricht, im Rahmen seiner alexandrinischen Ämter für die von Claudius angeordnete Erweiterung des Museion<sup>58</sup> zuständig war.

Welche Amtsbezeichnung auch immer zu ergänzen sein sollte,<sup>59</sup> wird man eine Einordnung in den ägyptischen und näherhin alexandrinischen Kontext, in dem die zuvor bekleideten Funktionen standen, jedoch keineswegs mehr für zwingend halten. Daß hier anders als bei der früheren *cura*, der Leitung der *Alexandrina bybliothece* oder auch dem rätselhaften Amt des [... *ad Herm*]en *Alexandreon* jede Ortsbezeichnung

---

<sup>55</sup> So vom Begriff *aedes* her, bei dem der kultische Bezug sich nur aus der Bestimmung eines Gebäudes zum Wohnsitz des Gottes ergibt, während die Kulthandlungen selbst wie auch die zugehörigen Priesterschaften grundsätzlich ausgeblendet bleiben. Der von RIGSBY (1985) 280 gegen die bisherigen Ergänzungen erhobene Einwand (vgl. hierzu oben Anm. 45 mit Text) steht insofern jedoch auch seinem eigenen Vorschlag für Z. 4 *archierei* entgegen; vgl. auch bereits die Zweifel von PFEIFFER (2010) 275, der sich dennoch («eine andere Lösung scheint mir kaum möglich») RIGSBY anschließt und dafür in der Lücke in Z. 6 *proc(uratori)* statt *omnium* ergänzen will.

<sup>56</sup> Gegen KEIL (1923) 128 eingehend PFLAUM (1960–61) 34–41 Nr. 15, bes. 35f.

<sup>57</sup> RIGSBY (1985) 281; trotz gewisser Zweifel so auch PFEIFFER (2010) 275, vgl. bereits Anm. 55.

<sup>58</sup> Vgl. nur Suet., Claud. 42, 2 *veteri Alexandriae Musio additum ex ipsius nomine*, wo jeweils in jährlichem Wechsel Lesungen aus Claudius' eigenen Werken – der zwanzigbändigen Geschichte der Etrusker und der achtbändigen Geschichte der Karthager – zu veranstalten wären; so auch schon KAPLAN (1990) 55. Weswegen BLUMENTHAL (1913) 322f. hierin einen «Tempel des Claudius» erkennen will, den er «aber nicht den Musen, sondern sich selbst geweiht» habe, bleibt unklar, zumal er ganz richtig konstatiert, daß er «aus der Reihe der übrigen Kaisertempel ganz heraus(fällt)».

<sup>59</sup> Nicht infrage kommen dürfte wohl die seltene und üblicherweise dem Kaiser vorbehaltene Ehrung als *restitutor*, die in einem vergleichbaren Zusammenhang etwa in CIL VI 934 [ILS I 252; AE 1980, 41] (80) begegnet, wo Titus in Z. 8–10 als *conservator caerimoniae publicorum et restitutor aedium sacrarum* gewürdigt wird. Die Breite der Lücke allein böte allerdings kein Gegenargument, da die elf Buchstaben von [*restitutori*] sich ebenfalls gut mit den Platzverhältnissen vereinbaren ließen.

fehlt – entbehrlich nur bei dem einzigartigen Museion<sup>60</sup> –, könnte eher darauf deuten, daß Balbillus sich diese seine neuesten Verdienste stattdessen vor Ort und also in der Provinz Asia erwarb.<sup>61</sup> Gestützt allein auf diesen einen, so zweifelhaften Beleg erscheint es jedenfalls vermessen, von einem provinziellen Oberpriester prokuratorischen Ranges in den ersten 150 Jahren römischer Herrschaft über Ägypten zu sprechen.

Wenn demnach nicht an eine wie auch immer geartete Kontinuität zu denken ist und also auch Traditionsgründe ausscheiden, um «l'usage d'un titre absolument religieux pour désigner des fonctions purement administratives»<sup>62</sup> zu erklären, muß um so mehr befremden, daß der von Hadrian eingesetzte Prokurator üblicherweise als ὁ (κράτιστος) ἀρχιερεὺς bezeichnet wird.<sup>63</sup> Nach THOMAS KRUSE zielte dies vor allem darauf, seine Akzeptanz bei der ägyptischen Priesterschaft zu erhöhen, was freilich schon PFEIFFER nicht für ausreichend hielt.<sup>64</sup> Noch merkwürdiger mutet dies an, wenn das zumal in Verwaltungsakten mitunter noch folgende καὶ ἐπὶ τῶν ἱερῶν,<sup>65</sup> wie zumeist vermeint, nicht nur seine wichtigste, sondern überhaupt seine einzige Funktion beschrieb. Völlig zu recht weist jedoch PFEIFFER darauf hin, daß die aus der Chora überlieferte und also auf den Blickwinkel der zumeist ägyptischen Heiligtümer des Niltals zugeschnittene Dokumentation über Art und Umfang seiner priesterlichen Aktivitäten schlichtweg Schweigen bewahrt.<sup>66</sup> So hatte auch schon WILCKEN darauf geschlossen, daß der Titel vielmehr «zwei ganz heterogene Ämter zusammenfaßt, das des Kaiserpriesters (ἀρχιερεὺς) und das des Vorstehers der Tempel (ὁ ἐπὶ τῶν

<sup>60</sup> Hierzu etwa auch PUECH (2002) 83–86.

<sup>61</sup> Dies hätte immerhin den Vorteil, daß damit einer weiteren Merkwürdigkeit dieser Inschrift zu begegnen wäre, nämlich dem fehlenden Bezug auf den Fundort Ephesos. Die bisherige Erklärung, daß es sich daher um die Heimatstadt des Geehrten handeln müsse, stellt angesichts der zahlreichen alexandrinischen Ämter, die doch das Bürgerrecht voraussetzen sollten, bestenfalls eine Notlösung dar.

<sup>62</sup> So DEMOUGIN (2006) 513 in der Wiedergabe der herrschenden Meinung spätestens seit STEAD (1981), bes. zusammenfassend 418: «... this one man who, despite his title, was a bureaucrat».

<sup>63</sup> Vgl. nur die unten in der Appendix aufgeführten Belege, darunter bes. die entsprechende Kurzform in App. A), die offenbar die bei weitem gebräuchlichste Benennung darstellte; so wegen des Satzzusammenhanges, bes. der erwähnten ἐπιδημία entgegen BL VIII 108 wohl doch auch in CPR VII 13, 15 (III. [BL X 47] oder III./IV. Jhdt. [BL XI 70]).

<sup>64</sup> So jedenfalls PFEIFFER (2010) 273 mit dem wörtlichen Zitat aus KRUSE (2002) 710: «Ich denke nicht, daß es ausreicht zu sagen, daß der Amtstitel für den Prokurator gewählt wurde, «um ihm in den Augen der seiner Kontrolle unterstellten ägyptischen Priester zu größerer Akzeptanz zu verhelfen»».

<sup>65</sup> Die Belege unten in App. B).

<sup>66</sup> Vgl. nur PFEIFFER (2010) passim, bes. 273. Der von ihm daraus gezogene Umkehrschluß, daß «seine Hauptaufgabe in der Pflege und Leitung des panägyptischen Kultes für die Kaiser ebenso wie des Kultes für Sarapis bestand», ohne daß auszuschließen sei, daß «dem Oberpriester Alexandrias (sic) diese letzte Aufgabe (sc. die Zuständigkeit für die Heiligtümer in Ägypten) in der Tat erst im zweiten Jahrhundert nach Christus zugekommen ist» (275), bliebe seinerseits erst noch zu beweisen; sehr viel abgewogener demgegenüber etwa DUNDAS (1994) 113f.



ιερώων)». <sup>67</sup> Im Bemühen, einen umständlichen und jedenfalls längeren Titel gleichsam auf den Begriff zu bringen, wurde dies zumeist auf ein bloßes ὁ ἀρχιερεὺς reduziert – womit sich auch hier wieder die Regel bestätigt, daß in solchen Fällen gewöhnlich der erste, nicht immer der wichtigste Bestandteil überlebt. <sup>68</sup>

Der offizielle Titel war sogar noch deutlich länger, da das Edikt des Präфекten T. Haterius Nepos insoweit zweifellos als maßgeblich anzusehen ist. <sup>69</sup> Danach lautete er τῶν θεῶν Σεβαστῶν καὶ τοῦ μεγάλου Σαράπιδος ἀρχιερεὺς καὶ ἐπὶ τῶν κατὰ Ἀλεξάνδρειαν καὶ κατὰ Αἴγυπτον ἱερώων, <sup>70</sup> wobei das verlorene Ende nach der an Flavius Melas eingereichten Petition mit hoher Wahrscheinlichkeit als ἱερώων πάντων καὶ ἄλλῶν καὶ τεμενῶν zu rekonstruieren ist. <sup>71</sup> Die einzige Abweichung zwischen diesen beiden Ver-

<sup>67</sup> WILCKEN (1924) 107, dort mit Verweis auf PLAUMANN (1919) allerdings noch auf den Prokurator des Idios logos bezogen.

<sup>68</sup> Irrig insoweit STEAD (1981) 413, die eine Funktion als Kaiserpriester offenbar nur in den wenigen Fällen annehmen will, in denen ausdrücklich der Zusatz ἀρχιερεὺς θεῶν Σεβαστῶν begegnet; eingehend hiergegen jetzt PFEIFFER (2010) 274–277.

<sup>69</sup> So schon DUNDAS (1994) 111f. sowie PFEIFFER (2010) 274, wenngleich mit z. T. anderer Rekonstruktion, vgl. unten Anm. 71. Unrichtig insoweit CAPPONI (2011) 515, derzufolge der Titel «something like <high priest of the god Augustus and of the Great Serapeion (sic) and in charge of the temples and altars and the sacred groves that are in Alexandria and in all Egypt>» lautete; zu ihrer hiervon abweichenden griechischen Wiedergabe schon oben Anm. 39.

<sup>70</sup> So nach der überzeugenden Lesung bzw. Ergänzung von PARÁSSOGLOU (1974), zu SB XII 11236 Frg. A col. I (mit BL VIII 368): <sup>1</sup> Ἀντίγραφον προστάγματος. Τίτος Ἀτέριος Νέπωσ |<sup>2</sup> ἔπαρχος Αἰγύπτου λέγει· ὁ κύριος ἡμῶν καὶ θεῶ[v] |<sup>3</sup> ἐνφανέστατος (l. ἐμφ-) Αὐτοκράτωρ Καίσαρ Τραϊανὸς Ἀδριανὸς |<sup>4</sup> Σεβαστὸς καταστήσας, ὡσπερ ἴστε, τῶν θεῶν Σεβαστῶν |<sup>5</sup> καὶ τοῦ μεγάλου Σαρά[πιδος ἀ]ρχιερέα καὶ ἐπὶ τ[ῶ]ν |<sup>6</sup> [κατὰ Ἀλεξάνδ]ρε[ιαν καὶ κατὰ Αἴγυ]πτον ἱερώων [...] <Abschrift einer Anordnung. Titus Haterius Nepos, praefectus Aegypti, spricht: Da unser Herr und sichtbarster der Götter, Imperator Caesar Traianus Hadrianus Augustus, eingesetzt hat, wie ihr wißt, einen Archiereus der divi Augusti und des großen Sarapis und Vorsteher der Heiligtümer in Alexandria und in Ägypten ...>; vgl. auch unten App. C). Sollte die Parallele in SPP XXII 66, 17–20 (6.3.148–150; hierzu auch die folgende Anm.) noch enger sein als vielfach vermeint, wäre in Z. 6 freilich auch eine Ergänzung [κατ' Ἀλεξάνδ]ρε[ιαν καὶ κατ' Αἴγυ]πτον zu erwägen. Der Papyrus selbst bietet dem Scan zufolge, für dessen prompte Übersendung ich J. G. MANNING herzlich zu danken habe, an der Abbruchkante allzu wenig Anhaltspunkte für eine Kontrolle.

<sup>71</sup> Vgl. nur SPP XXII 66, 17–20 (6.3.148–150). Nach der sicher zu rekonstruierenden Titulatur des Antoninus Pius in Z. 16f. dürften am Zeilenumbruch ± 15, aber keinesfalls mehr als 20 Buchstaben verloren gegangen sein. Bereits dies schließt mehrere der bisher vorgeschlagenen Lösungen aus, so bes. in Z. 18/19, wo alle über das zwingend erforderliche [Σαράπιδος καὶ ἐπὶ τῶν] hinausgehenden Ergänzungen gleichermaßen abzulehnen sind, ob nun [Σαράπιδος νεωκόρω καὶ ἐπὶ τῶν] von PLAUMANN (1919) 37 und WILCKEN (1924) 107 = BL II.2 167, [Σαράπιδος τῶν τε ναῶν τῶν] von RIGSBY (1985) 282 = BL VIII 483 oder [Σαράπιδος καὶ ἐπὶ τῶν ἱερώων] von PFEIFFER (2010) 274, wobei letzteres angesichts der ungriechischen Wortstellung auch aus syntaktischen Gründen kaum haltbar erscheint. Zwar allgemein akzeptiert, aber entbehrlich ist die erstmals von MEYER (1903) 158 vorgeschlagene Ergänzung κα[τ' Αἴγυ]πτον πᾶσαν (bei PFEIFFER, a. O. πᾶσαν τῶν) ὁ]γτων in Z. 19/20, die sich durch die vermeintlich wortgetreue Wiedergabe des Titels in der Balbillus-Inschrift I.Eph. VII 3042, 6f. quae sunt etc. endgültig zu

sionen wäre demnach nurmehr in der unterschiedlichen Positionierung des Großen Sarapis zu sehen, den der Statthalter in einem Atemzug mit den Kaisern nennt, während er in der Petition nachgestellt ist. Endlich wird man daraus aber auch zu schließen haben, daß die so offiziös klingende Bezeichnung ἀρχιερεὺς Ἀλεξανδρείας καὶ Αἰγύπτου πάσης, die einzig und allein in der Ehreninschrift des L. Iulius Vestinus, jedoch in keinem Papyrus und keiner ägyptischen Quelle zu finden ist, ebenfalls nur eine – in diesem Fall für römische Augen und Ohren bestimmte – Kurzversion bietet.<sup>72</sup> Ob man so weit gehen sollte, diesen äußerst komplexen Titel zugleich als Indiz für eine bewußte Differenzierung zwischen römischen, hellenistischen und ägyptischen Heiligtümern zu werten,<sup>73</sup> bleibe dahingestellt.

Demnach wird man sich jedenfalls nicht der Erkenntnis verschließen können, daß der ritterliche Archiereus entgegen verbreiteter Meinung doch auch für Kaiser- und Sarapiskult zuständig war. Echte Vorläufer waren im I. Jhd. n. Chr. freilich nicht namhaft zu machen, ebenso wenig etwa schon etablierte Strukturen, auf denen das Amt hätte aufbauen können. Umgekehrt läßt sich allerdings eine ganze Reihe positiver Indizien dafür finden, daß seine Einrichtung tatsächlich erst Hadrian zuzuschreiben war.

Dies beginnt bereits damit, daß wir in den ägyptischen Papyri sonst nirgends von der Neubesetzung eines vergleichbaren Amtes erfahren; derlei Informationen wurden demnach offensichtlich rein verwaltungsintern, d. h. vorzugsweise in schlichten

---

bestätigen schien, obwohl ein griechischer Präpositionalausdruck anders als im Lateinischen ohne weiteres attributiv verwendet werden kann; π[ά]ντων immerhin kurz auch schon erwogen von PLAUMANN, a. O. 36. In jedem Fall beizubehalten ist als *lectio difficilior* das von HENNE (1933) 438 = BL III 239 hergestellte ἀλσῶν, wenngleich der Papyrus nach dem Scan, für dessen freundliche Anfertigung ich BERNHARD PALME herzlichst danke, in Z. 20 eindeutig das auch in der Ed. pr. gelesene αλλων bietet; vgl. zu demselben Fehler in SB VI 9016, 8 (nach dem 3.4.160) eingehend bereits SCHERER (1942) 52 im Komm. der Ed. pr.

<sup>72</sup> So in der aus Cod. Einsidl. 326 fol. 78r/v (IX. Jhd.) rekonstruierten Inschrift IGUR I 62 [IG XIV 1085; OGIS II 679; IGRR I 136] (nach 130), vgl. auch schon oben Anm. 34. Während noch BLUMENTHAL (1913) 325f. dies für den offiziellen Titel hielt und vielmehr den Archiereus aus SPP XXII 66 «mit einem sehr redseligen Titel bezeichnet» sah (325), erkannte schon PLAUMANN (1919) 36f. § 53 hierin «eine starke Kürzung, die die Erkenntnis verwischt, daß die Aufsichtsbehörde für den gesamten Kultus, der ἐπὶ τῶν ἱερῶν τεταγμένος, einen langatmigen Titel hat» (36); von einem «titre simplifié» spricht auch DEMOUGIN (2006) 515, die hierin nur die «première attestation épigraphique» sehen will, allerdings auch das Fehlen eine lateinischen Version vermerkt.

<sup>73</sup> So immerhin KEIL (1923) 129 zu der entsprechenden Rekonstruktion der Balbillus-Inschrift, vgl. nur das wörtliche Zitat oben in Anm. 42; angedeutet auch bei PARÁSSOGLU (1974) 33. Festzuhalten ist freilich auch, daß es sich nicht um drei grundsätzlich getrennte und nur gelegentlich in Personalunion bekleidete Ämter handelt. So allerdings noch BLUMENTHAL (1913) 325, demzufolge die in SPP XXII 66, 17–21 gegebene Titulatur des Flavius Melas auf «nichts anderes schließen» lasse, als daß er «in diesem Jahr auch Vorsteher des städtischen Cäsareums und des Sarapistempels gewesen» sei; kritisch hiergegen schon DUNDAS (1994) 109–112, bes. 112 sowie zuletzt PFEIFFER (2010) 274.

Rundschreiben an die nachgeordneten Instanzen verbreitet. In diesem Fall verwendet der von 120 bis 124 n. Chr. amtierende Präfekt T. Haterius Nepos jedoch sogar die Ediktform, wie es sonst nur von den ungleich bedeutsameren Thronwechseln geläufig ist. Während wir dort trotz der überschaubaren Zahl unserer Funde sicher sein dürfen, daß solche Nachrichten routinemäßig an die Bevölkerung weitergegeben wurden und dies nicht nur in bewährter Regelmäßigkeit, sondern stets auch in besonders feierlicher Form geschah,<sup>74</sup> scheint eine analoge Praxis im Falle provinzieller Ämter nie entwickelt worden zu sein, und zwar nicht einmal für die oberste Spitze, den *praefectus Aegypti* selbst, so daß für die übrigen Prokuraturen um so weniger damit zu rechnen ist.

Auf grundlegende Neuerungen verweist auch der Charakter des Edikts, das, wie trotz seines fragmentarischen Zustandes zu erkennen ist, nicht nur an die offenbar erst kurz zuvor erfolgte Einsetzung des τῶν θεῶν Σεβαστῶν καὶ τοῦ μεγάλου Σαράπιδος ἀρχιερεὺς καὶ ἐπὶ τῶν κατὰ Ἀλεξάνδρειαν καὶ κατὰ Αἴγυπτον ἱερῶν πάντων καὶ ἄλσῶν καὶ τεμενῶν erinnert, sondern auch detaillierte Maßgaben zu «Tempelangelegenheiten» enthält.<sup>75</sup> Die heute größtenteils verlorenen Ausführungen betrafen unter anderem die Versorgung und Bestattung der heiligen Tiere sowie das nochmals ausdrücklich bekräftigte Verbot von Kalbopfern ohne die zuvor rituell vorgeschriebene Überprüfung auf eventuelle σημεῖα.<sup>76</sup> Ein weiterer Paragraph ist möglicherweise auf einem anderen Papyrus zu greifen, der sich mit den Dienstpflichten der niederen Priesterränge und dem auch für sie geltenden Verbot wollener Kleidung befaßt.<sup>77</sup> Sollte er, wie schon von PARÁSSOGLU vermutet, tatsächlich hierher gehören, würde Nepos' Edikt noch genauer vom Sommer 120 datieren.<sup>78</sup>

In jedem Fall steht damit außer Frage, daß das Edikt zu denjenigen zählt, welche «do lay down general rules relating to matters of religion».<sup>79</sup> Die Oberaufsicht über die Einhaltung dieser Regeln sowie der gesamte Bereich der Tempeladministration, dies

<sup>74</sup> Eingehend bes. DUNDAS (1994) 120–125. 215–219; vgl. auch JÖRDENS (2009b) 318f. sowie zuletzt DE JONG (2006) 245–247; dies. (2011) 625f.

<sup>75</sup> So der Titel im SB «Abschrift eines Ediktes des Präfekten Titus Haterius Nepos wegen Tempelangelegenheiten», entsprechend der Überschrift der Ed. pr. in PARÁSSOGLU (1974).

<sup>76</sup> SB XII 11236 col. II (Frg. B, C, D, E) bzw. col. III (Frg. F und G), hier bes. mit der bei PARÁSSOGLU (1974) 30 vorgeschlagenen Ergänzung ... <sup>1</sup> τ[ῶ]ν μόσχων ἴνα [μὴ ἀσφράγιστοι καὶ ἄσημοι θύωνται ἀν]<sup>2</sup>τιθέτως πρὸς ὅσα κ[ελέε]υσται [ὑπὸ τῶν κατὰ καιρὸν ἡγε]<sup>3</sup>μονευσάντων [περὶ τούτων]ν <... der Kälber, damit nicht unversiegelte und solche ohne (Überprüfung der) Zeichen geopfert würden, im Widerspruch zu dem, was von den seinerzeitigen ehemaligen Präfekten diesbezüglich verfügt wurde; hierzu gleich noch ausführlicher.

<sup>77</sup> P.Fouad I 10 (6./7. oder 24.–28.8.120) mit PARÁSSOGLU (1974) 24f. 31f. = BL VII 54; für eine Zugehörigkeit auch MÉLÈZE MODRZEJEWSKI (1998) 456 = (2001) 476, bei KATZOFF (1980) 814 dagegen als # 21 getrennt von # 20: SB XII 11236 aufgeführt.

<sup>78</sup> Je nachdem, ob man in P.Fouad I 10, 14 Ἐπ[αγομένων] (24.–28.8.120) oder Ἐπ[εῖφ] (25.6.–24.7.120) ergänzt; das genaue Tagesdatum ist verloren. Vgl. hierzu auch PARÁSSOGLU (1974) 31f.; MÉLÈZE MODRZEJEWSKI (1998) 456 = (2001) 476.

<sup>79</sup> So KATZOFF (1980) 821.

wohl einschließlich des Abrechnungswesens,<sup>80</sup> oblag dabei künftig dem neuberufenen Archiereus. Entsprechend wuchs auch der Verwaltungsaufwand; denn der geradezu sprunghafte Anstieg der einschlägigen Evidenz in nachhadrianischer Zeit ist allein durch die bekannte allgemeine Zunahme des Quellenmaterials in diesen Jahrzehnten kaum zu erklären.<sup>81</sup> Zudem treffen wir jetzt auf völlig neue Dokumententypen, namentlich den umfangreichen Aktenverkehr im Rahmen des Beschneidungsverfahrens, das die Priestersöhne vor ihrer Zulassung zum Priesteramt aus kultischen Gründen zu absolvieren hatten.<sup>82</sup> Darüber hinaus scheint die seit jeher enge Überwachung von Priesterschaft und Tempelvermögen noch einmal intensiviert worden zu sein.<sup>83</sup> Dies erstreckte sich selbst auf solche Geringfügigkeiten wie die Bescheinigung, daß die – auch von Nepos erwähnte – rituelle Überprüfung des Opferkalbs ordnungsgemäß durchgeführt und es daraufhin «versiegelt» worden war, sowie die Quittierung der hierfür entrichteten Versiegelungsgebühren.<sup>84</sup>

Über die diesbezüglichen Neuerungen besitzen wir sogar genauere Nachricht, wobei die seit 122/23 veränderte Praxis zugleich Einblicke in die Zuständigkeiten der verschiedenen Amtsträger und ihr Verhältnis zueinander erlaubt. Hierüber klärt ein wohl im Jahr 135/36 entstandener Papyrus auf, in dem Pakysis auf Nachfrage des früheren Strategen unter Eid erklärt, daß das von ihm im Spätherbst 120 geopfert Kalb zuvor vorschriftsmäßig von dem *μοσχοσφραγιστής* Marres untersucht und zum Opfer freigegeben worden sei.<sup>85</sup> Denn wohl auf eine Anzeige, nicht etwa eine Routine-

---

<sup>80</sup> Eindeutige Belege dafür datieren mit PSI IX 1039 (216/17 oder 267/68) und P.Ryl. II 110 (9./10.259), die beide auf ein Gebot des Archiereus zur Ablieferung entsprechender Deklarationen verweisen, erst aus dem III. Jhd. Dies kann dennoch kaum durch besondere Umstände veranlaßt sein, da in P.Ryl. II 110, 8 καθ' ἕκαστ[ο]ν ἐνιαυτὸν ausdrücklich von einer jährlichen Abgabe die Rede ist, sie aber andererseits ebenso wie die Haushaltsbücher der Tempel zunächst an nachgeordnete Instanzen gehen, vgl. nur BATTAGLIA (1984) 82f. Da in den letzteren, die insoweit unsere wichtigste Quelle sind, Zahlungen an die Dioikesis neben solchen an den *Idios logos* stehen – vgl. z. B. SPP XXII 183, 13 bzw. 29 in der Neued. von CAPRON (2008), bes. auch 135 die Strukturanalyse –, ist der eigentliche Adressat auch bei ihnen in einem hiervon unabhängigen Ressort zu vermuten, wobei der Gedanke an den Archiereus schon von den detaillierten Auflistungen der Aufwendungen für den Festkalender her zweifellos am nächsten liegt. Vgl. im übrigen auch die – damals naturgemäß nur vorläufigen – Beobachtungen von PLAUMANN (1919) 40f. § 60.

<sup>81</sup> Hierzu allgemein HABERMANN (1998).

<sup>82</sup> Dazu auch unten, bes. Anm. 110 mit Text.

<sup>83</sup> Hierzu ausführlich BATTAGLIA (1984), zum Inhalt auch BURKHALTER (1985).

<sup>84</sup> Vgl. schon oben Anm. 76; zum Verfahren zuletzt eingehend REITER (2004), bes. 229–235.

<sup>85</sup> Offenbar mißverstanden von SWARNEY (1970a) 91, der irrtümlich in Pakysis denjenigen zu erkennen meint, der das Kalb ohne diese Bescheinigung durch Marres habe opfern lassen und daher 122/23 (sic) von den *μοσχοσφραγισταί* vor dem *Idios logos* angezeigt wurde «for having offered an improperly sealed bullock» (so knapp noch einmal 104); mißverständlich auch DEMOUGIN (2006) 515 «l'animal qu'il voulait offrir au sacrifice». Wer das Opfer in Auftrag gegeben hat, ist in diesem Zusammenhang freilich ohne Belang und wird folgerichtig nirgends erwähnt; die Verantwortung trägt allein der Opferpriester, der, wenn wir Pakysis' detaillierten Angaben

kontrolle hin war festgestellt worden, daß die erforderliche Bescheinigung in den Akten fehlte. Der Grund dafür muß der Verwaltung indessen sehr wohl bekannt gewesen sein: Wie Pakysis ausführt, habe erst im Jahr 122/23 der ehemalige Prokurator des *Idios logos* Iulius Pardalas auf die entsprechende Anfrage einer Gruppe von *μοσχοσφραγισταί* hin die Ausstellung solcher Bescheinigungen verfügt, während dies zur Zeit der in Rede stehenden Opferung, also zwei Jahre vor Pardalas' Erlaß und rund 15 Jahre vor den aktuellen Nachforschungen, noch gar nicht üblich gewesen sei.<sup>86</sup>

Daß der Prokurator des *Idios logos* hier auf eine Anfrage der *μοσχοσφραγισταί* hin reagierte, ließ den Text seit WALTER OTTO zum Kronzeugen dafür werden, «daß der *Idiologus* eine leitende, beaufsichtigende Stellung gegenüber der ägyptischen Priesterschaft eingenommen» habe und insofern mit dem *Archiereus* gleichzusetzen sei.<sup>87</sup> Die Fülle der Bestimmungen im kurz darauf entdeckten sog. *Gnomon*, die priesterliches (Fehl-)Verhalten betreffen, schien die Richtigkeit dieser Auffassung zunächst weiter zu stärken.<sup>88</sup> Allerdings hatte schon PLAUMANN mit gewisser Ernüchterung festgestellt: «Der *Gnomon* rückt manches unter den Gesichtspunkt der Geldbuße», und den Grund für die Anfrage der *μοσχοσφραγισταί* daher in der «Furcht vor einem *ἐπίτιμον* und vor den dabei unvermeidlichen Anzeigen» vermutet.<sup>89</sup> Inzwischen gibt es, wie

---

insoweit trauen dürfen, von sich aus sorgfältig Buch über alle von ihm vollzogenen Opfer sowie die sonst daran beteiligten Priester geführt haben muß.

<sup>86</sup> Vgl. nur BGU I 250 [W. Chr. 87] (134–136), bes. Z. 11–27 προσφρων[ῶ] ὀμνῶν ... τεθυκέναι με τὸν δηλοῦμ(ενον) μόσχ[ο]ν ..., ὃν καὶ ἐπιτε[θε]ωρ[ῆ]σθα[ι] ... ὡς ἔστιν καθαρὸς κατὰ τὸ ἔθος καὶ ἐσφραγίσθαι, ὑ[πὲ]ρ οὐ μὴ ἐγδεδόσθ(αι) μοι γράμματ[α] ἔ[νεκα τοῦ τ]ότε ἔ[θ]ος μὴ εἶναι· [ἀπ]ὸ γὰρ τοῦ ζ (ἔτους) Ἀδριανοῦ τοῦ κυρίου Ἰουλίον Παρδαλᾶν τὸν γενόμε[ε]νον πρὸς τῷ ἰδίῳ [λ]όγῳ ... [... ἐκ]έλευσεν γράμματα ἐγδιδόναι «erkläre ich unter Eid, daß ich das beschriebene Kalb geopfert habe, das auch überprüft worden ist – daß es wie üblich rein sei – und die Versiegelung erhielt, worüber mir (jedoch) keine Bescheinigung ausgehändigt wurde, weil das damals nicht üblich war; denn (erst) vom 7. Jahr Hadrians, des Herren, an (= 122/23) hat Iulius Pardalas, der ehemalige (Vorsteher des) *Idios logos* verfügt, eine Bescheinigung auszuhändigen». Das anschließende Datum der Erklärung ist verloren, weswegen der Text nur nach dem Strategen Archias datiert werden kann, der nach WHITEHORNE (2006) 16 wenigstens vom 1./2.135 (BGU III 869) bis zum 29.1.136 (P.Grenf. II 45) im Amt war. Da der letzte Beleg für seinen Vorgänger Protarchos mit BGU II 581 [M. Chr. 354] bereits vom 10.11.133 datiert, ist jedoch auch das Jahr 134 nicht gänzlich auszuschließen.

<sup>87</sup> OTTO (1905) 61f., bes. auch 63 Anm. 1; ihm folgend etwa auch WILCKEN (1912) 127; PLAUMANN (1919) 37 § 54; REINMUTH (1935) 28f.; mit einem Referat der Diskussion auch DEMOUGIN (2006) 515f. (irrig allerdings der Verweis in Anm. 17, wo offenbar der auch oben erörterte BGU I 250 [W. Chr. 87] (134–136) gemeint ist, während in BGU I 16 [W. Chr. 114] (159/60) die fünf *πρεσβύτεροι ἱερέων* des *Soknopaiostempels* dem *Idios logos* auf seine Anfrage zu einem wegen des Tragens wollener Kleidung angezeigten Mitpriester antworten, vgl. auch ebda. Anm. 12 mit Text).

<sup>88</sup> BGU V 1210 [Jur. Pap. 93], 181–217 §§ 71–97 (nach 149).

<sup>89</sup> PLAUMANN (1919) 36–41, bes. 39; vgl. auch JONES (1920) 28; SCHERER (1942) 62f.; bes. PARÁSSOGLU (1974) 31 «the *μοσχοσφραγισταί* (perhaps faced for the first time by a possible imposition of a fine?) requested Iulius Pardalas, the *idios logos*, to order the general issuance of written certificates by the *μοσχοσφραγισταί* themselves after each examination».

auch schon eingangs erwähnt, kaum mehr Zweifel daran, daß sich die Kompetenzen des *Idios logos* im sakralen Bereich auf wenige eng begrenzte Fälle wie eben den Verkauf der Priesterstellen und die Auferlegung der Bußen bei Verstößen gegen die rituellen Pflichten beschränkten.<sup>90</sup> Nachdem das Ressort des *Idios logos* wohl im Zuge der Reformen der Philippi in den 240er Jahren aufgelöst wurde, scheinen im übrigen auch diese Aufgaben an den *Archiereus* übergegangen zu sein.<sup>91</sup>

All dies unterstreicht, daß die Zuständigkeiten der von Hadrian neugeschaffenen Prokuratur des *Archiereus*, sehen wir von der dem Titel nach wahrscheinlichen, aber quellenmäßig bislang nicht näher faßbaren Rolle im Kaiser- und Sarapiskult ab, im wesentlichen in der Oberaufsicht über sämtliche Heiligtümer in der Provinz Aegyptus bestanden. Angesichts der Bedeutung dieses Aufgabenbereichs wird man freilich zu fragen haben, wie es sich in den vorangegangenen 150 Jahren römischer Herrschaft in Ägypten damit verhielt und ob sich womöglich Gründe dafür benennen lassen, warum es gerade jetzt zu dieser Neuerung kam.

Wie wir schon am Edikt des Haterius Nepos gesehen hatten, war die Vergabe von Richtlinien im kultischen Bereich seit jeher Sache des Präфекten, was Nepos' summarischer Verweis auf die diesbezüglichen Verfügungen seiner Vorgänger nochmals ausdrücklich bestätigt.<sup>92</sup> Besonders eindrucksvoll ist in dieser Hinsicht ein wohl in tiberrische Zeit datierender Papyrus zu den Dienstpflichten der *Pastophoroi*, der eine Reihe von Entscheidungen früherer Präфекten zu derlei Fragen zitiert, die wiederum ihrerseits stets die Übereinstimmung mit dem *ιερατικός νόμος Σεμνουθι* betonen.<sup>93</sup>

<sup>90</sup> So grundlegend weiterhin SWARNEY (1970a).

<sup>91</sup> Die späteste Erwähnung des *Idios logos* findet sich bislang in dem Bericht eines Dorfschreibers P.Oxy. XLIII 3133 (25.1.239), während der *Archiereus* noch in P.Ammon I 3 (mit VAN MINNEN [2002] spätere 320er Jahre) für den Verkauf einer Priesterstelle verantwortlich zeichnet; nach KRUSE (2002) 733–750 hatte er diese Zuständigkeit möglicherweise sogar schon Ende des II. Jhdts. erlangt. Zu den Maßnahmen der Philippi allgemein PARSONS (1967).

<sup>92</sup> Vgl. nur SB XII 11236 col. III, 2f. ὅσα κ[εκέλε]υσται [ὑπὸ τῶν κατὰ καιρὸν ἡγε]μο-νευσάντων [περὶ τοῦτῶ]ν, das gesamte Zitat oben in Anm. 76.

<sup>93</sup> Vgl. nur SB XVI 12531 [PSI X 1149 descr.] (nach 14 n. Chr.), bes. das mehrfache *κεκριότων τῶν ἡγεμονουσάντων* N.N. *περὶ χυ* mitsamt dem ausdrücklichen Hinweis *τοῦ τε ιερατικοῦ νόμου Σεμνουθι τὸ ὅμοιον τοῖς κρίμασι τῶν ἡγεμόνων περιέχοντος*; so Z. 5–11 zu Entscheidungen des L. Antonius Pedo (11–14 n. Chr.) und des M. Magius Maximus (14/15 n. Chr.) bezüglich der Wachdienste innerhalb der Umfassungsmauer sowie Z. 11–16 zu solchen des P. Ostorius Scapula (9/10 n. Chr.) und des C. Iulius Aquila (10/11 n. Chr.) über die Dienstpflichten gegenüber den Priestern. Abschließend (Z. 17–20) werden beide Gebote gebündelt und ihre Übereinstimmung mit der bisherigen statthalterlichen Rechtsprechung sowie den heiligen Regeln nochmals bekräftigt: *ἀκολούθ]ως τοῖς ὑπὸ τῶν ἡγεμόνων κεκρι[μένοις περὶ τοῦτ]ων καὶ τῷ ιερατικῷ νόμῳ Σεμνο[υθι]* (Z. 19f.). Selbst für die Zahl der – privilegierten – *Pastophoroi* eines gegebenen Heiligtums war nach dem Schreiben an den oxyrhynchitischen Strategen P.Col. X 261 [SB XX 14308] (20.12.156, vgl. auch BL XI 65), bes. Z. 2 *ἐκ συννηγώρησεως τοῦ κρατίστου ἡγεμόνου* noch im II. Jhd. der Präфекt zuständig, wobei zugegebenermaßen offenbleibt, ob die staatlichen Instanzen zutreffend davon unterrichtet worden waren, auf welchen Präфекten dieses Zugeständnis zurückging bzw. ob es noch aktuell war.

Eine besondere Zuständigkeit für die Priesterschaften ist überdies auch daraus zu erschließen, daß sie weit häufiger als andere Bevölkerungsgruppen den Präfekten um Schutz vor Übergriffen aller Art, insbesondere zu unrecht auferlegter steuerlicher wie körperlicher Leistungen bitten.<sup>94</sup> Das von L. Lusius Geta als Antwort auf eine solche Eingabe erlassene Edikt, in dem er ihre Heranziehung zu landwirtschaftlichen Arbeiten mit Strafe belegt, ließen die dankbaren Soknopaiospriester denn auch inschriftlich festhalten und allen sichtbar im Eingangsbereich ihres Tempels aufstellen.<sup>95</sup>

Entsprechend hatte auch schon OSCAR W. REINMUTH darauf geschlossen, daß zumindest anfangs «the management of the temples and the lands in connection with them, as also the supervision of the priesthood, was lodged in the hands of the prefect»,<sup>96</sup> und zwar «well past the middle of the first century and perhaps even as late as the year 104».<sup>97</sup> Zwar erscheint REINMUTHS Begründung für diese Rolle – daß der Präfekt in die Rolle des Königs einrückte – heute ebensowenig mehr haltbar wie seine Annahme, daß das spätere Amt des Archiereus grundsätzlich vom Idios logos verwaltet wurde.<sup>98</sup> Seine sonstigen Schlußfolgerungen haben sich jedoch als durchaus zutreffend erwiesen.<sup>99</sup> So wurden Verfahren über die widerrechtliche Auferlegung landwirtschaftlicher Arbeiten im II. Jhdt. nicht mehr vor den Präfekten, sondern vor den Archiereus getragen,<sup>100</sup> desgleichen etwa auch der regelmäßig wiederauflebende Streit zwischen der Bule von Ptolemais Hermiu und dem lokalen Strategen über die Beset-

<sup>94</sup> So nach dem Zeugnis der Petitionen bes. der augusteischen Zeit; vgl. auch schon REINMUTH (1935) 30f. sowie zuletzt JÖRDENS (2009a) 339f.

<sup>95</sup> I.Prose 54 [I.Fay. I 75; OGIS II 664; IGRR I 1118; SB V 8900] (29.3.54); hierzu auch allgemein JÖRDENS (2009a) 462f. Ergänzen ließe sich noch die Petition P.Aberd. 16, vgl. bes. Z. 6–9 ὡ[ς ἐ]χ τῶν ἱερῶν νόμων καὶ ὑπὸ τῶν κρατίστων ἡγεμόνων ἀφιμένοι λιτουργ[γιῶν] χωρικῶν «als (solche, die) nach den heiligen Schriften und von den Präfekten, *viri egregii*, von den (üblichen) Liturgien in der Chora befreit sind», wobei in Z. 6f. angesichts des Artikels entgegen BL III 5 wohl doch eine Verschreibung für τῶν ἱερῶν νόμων, nicht, wie zeitweilig erwogen, λο(γί)μων (so BL III 1) vorliegen dürfte; eingehend hierzu bes. J. QUAEGBEUR, Sur la «loi sacrée» dans l'Égypte gréco-romaine, AncSoc 11/12, 1980/81, 227–240 = BL VIII 1.

<sup>96</sup> REINMUTH (1935) 27.

<sup>97</sup> Ebda. 29, mit der eingehenden Interpretation des Privatbriefs P.Oxy. IX 1155 (26.4.104).

<sup>98</sup> Vgl. bes. ebda. 28f.

<sup>99</sup> Zur Abgrenzung der Zuständigkeiten von Idios logos und Präfekten im I. Jhdt. SWARNEY (1970b), zu Tempelangelegenheiten bes. 456–458 und zusammenfassend 460, wonach der Idios logos hier wie auch sonst zwar eigenständig handelt, aber stets nur in finanzielle Belange involviert erscheint. Ungenau insoweit HAGEDORN (1985) 196, demzufolge sich das Amt des Archiereus konstituiert habe «durch Abspaltung von Kompetenzen, die vorher vom Ressort des Idios Logos mitverwaltet wurden».

<sup>100</sup> Vgl. nur die Akten der Priester des Soknobrais-Tempels von Bakchias, bes. das Verhandlungsprotokoll vor dem Archiereus Ulpius Serenianus SB VI 9329 [P.Bacch. 20] (26.9.171) sowie die an den Strategen gerichtete Eingabe SB VI 9339 [P.Bacch. 21; SB V 8748; P.Lund. III 8] (7.8.178), in der Z. 5. 13f. auch auf die erfolgreich erlangte Hypographe des Serenianus hingewiesen wird; ein Doppel der in Z. 21–29 zitierten Petition an den Königlichen Schreiber auch in P.Fouad I 13 [P.Bacch. 22; SB V 8069] (178?). Hierzu eingehend auch KRUSE (2002) 767–771; zu dem entsprechenden Aufgabenfeld des Archiereus bes. STEAD (1981) 414f.

zung der Neokorie am Tempel des Ptolemaios Soter in Koptos, der ein Jahrhundert früher noch vor dem Präфекten Cn. Vergilius Capito verhandelt worden war.<sup>101</sup>

Obwohl REINMUTH die Neueinrichtung der Prokuratur ganz richtig unter Hadrian verortete, wußte er dafür keine Gründe zu benennen, sondern wandte sich nur gegen die – allenfalls mit einer Frühdatierung zu vereinbarende – Deutung, es sei dabei um die Eingrenzung der statthalterlichen Machtfülle gegangen.<sup>102</sup> Alternativ wurde der stetig zunehmende Verwaltungsaufwand in Betracht gezogen, der auch den sakralen Bereich nicht verschonte.<sup>103</sup> So reichen die Anfänge einer verstärkten Kontrolle der Vermögenswerte mit dem ἐπὶ Τοῦσικῶ λόγος schon in neronische Zeit zurück,<sup>104</sup> wiewohl die frühesten Belege für die sog. γραφαὶ ἱερέων καὶ χειρισμοῦ erst unter Trajan datieren.<sup>105</sup> Hierzu würde passen, daß der unaufhaltsam wachsende Aktenverkehr auch in der allgemeinen Finanzverwaltung, der Dioikesis, ganz ähnliche Probleme zeitigte, wo Aufgaben, die bislang noch dem Präфекten unterstanden hatten, zu Beginn der hadrianischen Zeit ebenfalls aus dessen Ressort ausgegliedert und einem in prokuratorischen Rang erhobenen Dioiketen übertragen wurden.<sup>106</sup>

Nun war eine eigene Finanzprokuratur schon aufgrund der Größe des Landes letztlich unverzichtbar, was sich auch daran zeigt, daß dies eines der wenigen Ämter war,

<sup>101</sup> Nach SB VI 9016 (nach dem 3.4.160), wobei Ulpius Serenianus hier noch als Antarchieus agiert; darin als Zitate eingefügt die auszugsweise wiedergegebene Entscheidung des Cn. Vergilius Capito vom 26.2.48 (col. I, 6–9) sowie weitere Verfahrensprotokolle vor dem Idios logos Lysimachos vom 29.1.69 (col. I, 9–18) sowie 29.1.70 (col. I, 18–24; zum Datum BL VII 201; VIII 337f.), wo überdies ausdrücklich auf die ἐπι[τ]ηρηθέντα ὑπὸ βασι[λ]έων καὶ ἡγεμόνων [τ]ῆς ἐπιμελητείας καὶ [νεωκορ]ίας (col. I, 22f.) hingewiesen ist; hierzu auch SWARNEY (1970a) 83–85 (noch mit teilweise irriren Daten); JÖRDENS (1999) 158; KRUSE (2002) 751–754; zum Amt des (Ant)archieus bereits SCHERER (1942) 59–66 in der Ed. pr. sowie PARSONS (1974).

<sup>102</sup> Mit Bedenken schon OTTO (1905) 68–72; ablehnend dagegen REINMUTH (1935) 32.

<sup>103</sup> So offenbar STEAD (1981) 411: «The office probably developed from a need to administer various prefectural decrees of the first and early second centuries AD which were concerned with religious matters.»

<sup>104</sup> Grundlegend zu diesem unter dem Präфекten C. Caecina Tuscus und damit im Jahr 63/64 n. Chr. erstellten Verzeichnis WHITEHORNE (1978), bes. 326 in der Zusammenfassung; vgl. auch ders. (1979); ders. (1980), bes. 221–223; allgemein auch KRUSE (2002) 711. 762f. sowie zuletzt JÖRDENS (2009a) 341f.

<sup>105</sup> Sicher in vorhadrianischer Zeit entstanden sind von den bei BATTAGLIA (1984) 90f. aufgelisteten Texten lediglich P.Tebt. II 298 [W. Chr. 90] (29.7.108), P.Oxy. XLVI 3275 (103–111, mit BL VIII 268) sowie SB VI 9319 [P.Bacch. 1] (7./8.116); der ebda. 92f. «IP ex.-II<sup>p</sup>» datierte P.Lond. II 364 descr. [SB XVIII 13117] ist dagegen nach COWEY – КАН (2007) 177 aus prosopographischen Gründen «frühestens in die 130er Jahre zu datieren», während die 98f. als «II<sup>p</sup> in.» aufgeführten PSI X 1151 und 1152 descr. [SB XXVI 16459 und 16460] zwar großenteils wörtliche Parallelen zu dem genannten P.Tebt. II 298 bieten, eine – selbst deutlich – spätere Datierung jedoch keineswegs auszuschließen ist, vgl. nur G. MESSERI SAVORELLI in der Ed. pr., AnPap 12 (2000) 163–177, bes. 165; zu den Fortschreibungen ein für allemal fixierter Beträge in solchen Haushaltsbüchern etwa auch BURKHALTER (1985) 128–131. Allgemein hierzu auch KRUSE (2002) 711–716.

<sup>106</sup> Dazu grundlegend weiterhin HAGEDORN (1985).



die die Zerschlagung Ägyptens in mehrere Provinzen durch Diokletian überlebten. Gleichwohl hatte der Präfekt dies mehr als ein Jahrhundert lang mit den üblichen Kräften zu bewältigen vermocht, bis ihn der jüdische Aufstand vor ganz neue und unerwartete Aufgaben stellte, so daß man ihn in der Folge wenigstens hiervon entlastete. Mußte die Einrichtung der Finanzprokuratur zu diesem späten Zeitpunkt geradezu überfällig erscheinen, wird man dies von der Tempelverwaltung kaum behaupten wollen; hier sollte vielmehr ein konkreter Anlaß vorliegen, der eine so hohe und so ungewöhnliche Position konzipieren ließ. Dies lenkt den Blick vor allem auf das Beschneidungsverfahren, da anders als etwa bei den *γραφὰὶ ἱερῶν καὶ χειρισμοῦ* die Dokumentation tatsächlich nicht vor dem zweiten Viertel des II. Jhdts. n. Chr. beginnt.<sup>107</sup>

Seither erscheint jedenfalls die schon seit augusteischer Zeit bestehende Kontrolle der Zulassung zu den Priesterämtern auf eine völlig neue Stufe gehoben.<sup>108</sup> War es damals offenbar allein um die grundsätzliche Begrenzung der Anzahl privilegierter, da von der Kopfsteuer befreiter Priester in den verschiedenen Heiligtümern gegangen,<sup>109</sup> griffen die Römer jetzt sogar direkt in den althergebrachten Aufnahmeprozeß in den Priesterstand ein, indem sie auf einer Mitwirkung staatlicher Behörden an dem komplexen Prüfungsverfahren der Priesteranwärter bestanden. So hatten die Eltern die rituelle Beschneidung der ägyptischen Priestersöhne nunmehr beim lokalen Strategen zu beantragen und zugleich den – ggf. durch Erklärungen der Tempelleitung untermauerten – Nachweis priesterlicher Abkunft zu führen. Mit dem bestätigenden Brief des Strategen wurde der Priestersohn daraufhin dem Archiereus persönlich vorgeführt, der noch einmal die kultisch geforderte körperliche Reinheit wie auch die Kenntnis der heiligen Sprachen überprüfen ließ und dann die Beschneidung zugestand.<sup>110</sup>

Daß Hadrian dies äußerst aufmerksam verfolgte, ist bereits daraus zu schließen, daß er während seiner Ägyptenreise den Examinationen persönlich beigewohnt zu haben scheint.<sup>111</sup> Dem dürfte freilich mehr als ein bloßes Interesse an fremdartigen

<sup>107</sup> Eine Liste der einschlägigen Texte zuletzt bei GONIS (2004), wobei der bisher früheste Beleg W. Chr. 77 sogar erst vom April/Mai 149 n. Chr. datiert. Für einen solchen Zusammenhang – mit durchaus unterschiedlicher Akzentuierung – etwa auch schon STEAD (1981) 413f.; BUSSI (2005) 343; PFEIFFER (2010) 275 und bes. MÉLÈZE MODRZEJEWSKI (1998) 456 = (2001) 476; (2003) 119 sowie (2007) 6, vgl. auch unten.

<sup>108</sup> Mißverständlich insoweit MÉLÈZE MODRZEJEWSKI (2007) 4, wo er das hochkaiserzeitliche Verfahren in direktem Anschluß an die entsprechenden Ausführungen Philons beschreibt; richtig in jedem Fall ebda. 6.

<sup>109</sup> Hierzu eingehend zuletzt JÖRDENS (2009a) 338–343.

<sup>110</sup> Vgl. in jüngerer Zeit bes. F. A. J. HOOGENDIJK – K. A. WORP, *Tyche* 16 (2001) 51–57 in der Ed. pr. von SB XXVI 16726 (192/93); auch MÉLÈZE MODRZEJEWSKI (2003) 118f.; ders. (2007), bes. 5f.; mit Schwerpunkt auf der Rolle der Gaubehörden KRUSE (2002) 728–733.

<sup>111</sup> So möglicherweise zu erschließen aus der zutreffend in das Jahr 130/31 datierten Frage Hadrians nach den Schreibkenntnissen, von der das von MENCHETTI (2004) edierte Ostrakon aus Narmuthis OMM 298 (Ende II. Jhd.) berichtet, was sich im Lauf der Zeit offenbar zu einer romanhaften Erzählung verfestigt hatte. Hierher ließe sich etwa auch der rätselhafte «Brief (?)

Bräuchen zugrundegelegen haben, wie vor allem aus der rigiden Haltung Hadrians zur Beschneidungspraxis erhellt. Denn bezeichnenderweise war es dieser als Vorkämpfer der *humanitas* auftretende Kaiser, der – wie die meisten Römer offenbar zutiefst überzeugt, daß Beschneidung und Kastration mehr oder weniger dasselbe seien – jegliche Manipulation an den Geschlechtsteilen rigoros unter Strafe stellte.<sup>112</sup> Während die Juden bis zu Antoninus Pius warten mußten, um wenigstens wieder ihre Söhne beschneiden zu dürfen – bei anderen männlichen Angehörigen ihres Haushalts blieb ihnen das weiterhin verwehrt –,<sup>113</sup> scheint es der ägyptischen Priesterschaft nach Ausweis der Papyri sehr viel rascher gelungen zu sein, eine Ausnahmeregelung zu erwirken. Nicht nur das jahrzehntelang vergebliche Ringen der Juden um eine Aufhebung des reichsweit geltenden Verbots, das erst unter seinem Nachfolger ein glückliches Ende fand, sondern auch die Vorschrift, daß allfällige Verstöße unter die *Lex Cornelia de sicariis et veneficiis* und damit in die Zuständigkeit des Provinzstatthalters fielen,<sup>114</sup> läßt dabei erlauben, welche hohe Bedeutung gerade auch Hadrian dieser Sache zumaß.

Insofern überrascht nicht, daß die Beschneidungspraxis selbst dort, wo sie, wie im Falle der Juden und der ägyptischen Priester, aus religiösen Gründen konstitutiv war, einer strengen Kontrolle unterworfen wurde. So wird man schwerlich fehlgehen in der Annahme, daß dies tatsächlich die vornehmste Aufgabe des Archiereus war, wie auch schon JOSEPH MÉLÈZE MODRZEJEWSKI das Amt für «indissociable du privilège accordé au clergé égyptien en matière de circoncision» erklärte.<sup>115</sup> Angesichts eines wohl ohnedies bestehenden Reformbedarfs nahm man die Gelegenheit zu einer grundlegenden Reorganisation der alexandrinischen Zentrale wahr, indem man zwei weitere – zu Anfang vielleicht nur centenare<sup>116</sup> – Prokuraturen schuf und die Zuständigkeiten der hohen ritterlichen Amtsträger neu verteilte: Während nunmehr der Dioiket

---

aus der Kultsphäre» SB XVIII 13734 stellen, der sich auf einem Ostrakon vom selben Ort und wohl aus derselben Zeit findet und in Z. 12f. ebenfalls auf das Gebot eines Hadrian zum Hieroglyphenlernen verweist; entgegen dem Komm. der Ed. pr. zu Z. 12 «Ἀδριανὸς sarà ἱερεὺς» (so A. VOGLIANO – A. CINOTTI – A. M. COLOMBO, *Papyrologica*, in: *Studi in onore di V. Arangio-Ruiz* nel XLV anno del suo insegnamento, 1953, II 497–525, bes. 515) sollte hierin jedenfalls der Kaiser zu erkennen sein, vgl. auch schon SB XIX 62 Wortindices Abt. I.

<sup>112</sup> So nach dem in Dig. XLVIII 8, 4, 2 (Ulp. 7 de off. procos.) überlieferten Reskript, in dem er zugleich auf ein früheres Edikt in dieser Sache verweist; hierzu eingehend MÉLÈZE MODRZEJEWSKI (2003) 121–123 sowie ders. (2007) 5–7, demzufolge das Edikt von 119/20, das Reskript von Ende 120 datieren dürfte. Zur Entwicklung des Konzeptes der *humanitas* als rechtlicher Kategorie jetzt C. KREUZSALER – J. URBANIK, *Humanity and Inhumanity of Law: The Case of Dionysia*, *JJP* 38 (2008) 119–155.

<sup>113</sup> Vgl. nur Dig. XLVIII 8, 11 pr. (Modestin. 6 reg.) *Circumcidere Iudaeis filios suos tantum rescripto divi Pii permittitur*.

<sup>114</sup> Vgl. nur Dig. XLVIII 8, 4, 2 (Ulp. 7 de off. procos.) *audire eos praeses provinciae debet*; zu der in einer anderen Konstitution Hadrians gegebenen Auflistung von Rechtsfällen, deren Aburteilung in dieser Weise dem Statthalter vorbehalten war, jetzt JÖRDENS (2011).

<sup>115</sup> MÉLÈZE MODRZEJEWSKI (2007) 6, vgl. bereits ders. (2003) 122.

<sup>116</sup> So vermutet zumindest für das zeitgleich eingerichtete Dioiketenamt von HAGEDORN (1985) 195f.

die allgemeine Finanzverwaltung übernahm, wurde der gesamte Bereich des Sakralwesens einschließlich der Entscheidung über die Beschneidungsanträge dem Archiereus übertragen. Anders als bei den genannten Gerichtsverfahren nach vollzogener Tat war es hier demnach zwar nicht der Präfekt, aber immerhin ein fast ebenso ranghoher Prokurator, der nach einem äußerst aufwendig gestalteten Verfahren, in das als weitere Hürde die dadurch notwendige Reise nach Alexandria eingebaut war,<sup>117</sup> gnädig die notwendige Ausnahmegenehmigung erteilte.

Zweifellos handelte es sich hierbei um einen schwerwiegenden Eingriff in die inneren Verhältnisse der ägyptischen Priesterschaft, der für erhebliche Mißstimmung sorgen mußte – in einer Situation, die jetzt, unmittelbar nach dem nur mit Mühe beendetem jüdischen Aufstand, ohnehin gespannter war denn je. Hieraus erklärt sich vielleicht, warum man diese Prokuratorat zunächst nicht mit einem der üblichen verdienten Militärs besetzte, sondern sich bei L. Iulius Vestinus ebenso wie bei seinem Amtskollegen in der Dioikesis C. Valerius Eudaemon<sup>118</sup> für jemanden entschied, der «ohne Offiziersdienst zu hohen ritterlichen Ämtern» gekommen war.<sup>119</sup> Denn gerade hier wird ein gewisses Fingerspitzengefühl gefordert gewesen sein, das bei Vestinus, der immerhin ähnlich wie einst Balbillus auch Vorsteher des alexandrinischen Museion war,<sup>120</sup> vielleicht eher als bei anderen zu erwarten stand.<sup>121</sup> Auch dies spricht im

---

<sup>117</sup> Denkbar wäre grundsätzlich auch die Absolvierung des Verfahrens auf einer Konventsreise, wie es sich bei W. Chr. 76 [BGU I 347 col. I; Sel. Pap. II 244] (23.1.171, Memphis) aus Datum wie Wortlaut des in Abschrift vorliegenden Verhandlungsprotokolls ergibt. Unter den acht der insgesamt dreizehn bislang publizierten Genehmigungen einer Beschneidung, in denen das genaue Monats- oder gar Tagesdatum erhalten blieb, bildet dies jedoch die Ausnahme. Sicher außerhalb der Konventszeit, die üblicherweise in die ersten drei bis vier Monate des Jahres fiel, lagen P.Tebt. II 291 col. I (20.4.150, in Abschrift von 161/62), W. Chr. 77 (4./5.149), SPP XXII 51 (15.5.153), SB XXVIII 17039 (29.8.185), BGU I 82 (18.9.185) und P.Oxy. L 3567, 14–25 (1.11.221, in Abschrift vom 7./8.252); auch bei BGU XIII 2216 [SB I 15] (2./3.156) wird folglich eine Verhandlung in Alexandria zu vermuten sein, zumal sonstige Indizien auf einen Konventstermin ebenso fehlen wie für die früher vermutete Alternative «entweder in Alexandria oder in Memphis» (so noch M. KAIMIO, Einl. zu P.Rainer Cent. 58).

<sup>118</sup> Nach I.Eph. III 666 [CIL III 431 (+ 13674); ILS I 1449] sowie IGRR III 1077 [SB I 3998] war C. Valerius Eudaemon, der unter Antoninus Pius noch einmal als Präfekt nach Ägypten zurückkehren sollte, der erste ritterliche Dioiket, vgl. nur PFLAUM (1960–61) I 264–271 Nr. 110; HAGEDORN (1985) 191–196. 198f.; allgemein auch WESTERMANN (1954) 109–111; FEIN (1994) 270–272.

<sup>119</sup> So die Einl. zu I.Eph. III 666, wonach Eudaemon «ältestes Beispiel dafür» sei. Dies reicht freilich nicht aus, mit JONES (1920) 26f. zwischen der von Vestinus repräsentierten Bildungselite im Amt des Archiereus und den dem Militär entnommenen *Idioi logoi* zu unterscheiden und daraus womöglich gar auf verschiedene Zweige des Reichsdienstes zu schließen; vgl. auch unten Anm. 121.

<sup>120</sup> Vgl. bereits oben Anm. 34. Dafür, daß, wie mit Berufung auf HIRSCHFELD (<sup>2</sup>1905) 362f. sowohl bei PFLAUM (1960–61) I 245 wie in PIR IV<sup>2</sup> 293 Nr. I 623 vermeint, «haec munera coniuncta fuisse» – dem folgend etwa auch FEIN (1994) 268, die für das II. Jhdt. sogar mit einer Traditionsbildung rechnen will –, fehlen allerdings sämtliche Indizien, ebenso dafür, daß auch diese Position weiterhin vom Kaiser besetzt wurde, wie es nach Strab. XVII 1, 8 (p. 794) ἔστι δὲ τῆ

übrigen dafür, den ersten Amtsträger eher in ihm als in dem wohl erst geraume Zeit später tätigen Bienus Longus zu vermuten.<sup>122</sup> Daß diese Prokuratur einen ganz eigenen Charakter besaß, da es dem Kaiser bei dieser delikaten Angelegenheit vielleicht noch mehr als andernorts auf absolute Verlässlichkeit des Amtsinhabers ankam, wird man zudem aus den mitunter ungewöhnlich langen Amtszeiten erschließen dürfen.<sup>123</sup>

---

συνόδῳ ταύτῃ καὶ χρήματα κοινὰ καὶ ἱερὸς ὁ ἐπὶ τῷ Μουσεῖῳ τεταγμένος τότε μὲν ὑπὸ τῶν βασιλέων νῦν δ' ὑπὸ Καίσαρος noch unter dem frühen Augustus der Fall war; so allerdings zuletzt auch wieder FEIN, a. O.; BOWIE (2002) 188; PUECH (2002) 83f. CAPPONI (2011) 519–523 meint die Zugehörigkeit des Archiereus zum Museion sogar zur Regel erheben und überdies zumindest für einen Teil der Aufgaben eine Kontinuität zum ptolemäischen Alexanderpriester herstellen zu können, was freilich einer genaueren Überprüfung erneut nicht standzuhalten vermag.

<sup>121</sup> Die von DEMOUGIN (2006) 519 mit Blick auf Balbillus und Vestinus aufgestellte Regel, daß «après le règne d'Hadrien, disparaît le recrutement des *archiereis* parmi les lettrés célèbres; désormais, le poste constitue l'une des étapes de la carrière administrative normale des chevaliers romains», greift dagegen schon insoweit zu kurz, als Balbillus, wie gezeigt, durchaus andere Funktionen innehatte. Als bessere Parallele zu Vestinus empfiehlt sich insofern vielmehr der eben erwähnte Dioiket C. Valerius Eudaemon, der in der Tat «au cercle des célèbres lettrés aimés par Hadrien qui leur offrit de grandes directions à Rome» zählte (DEMOUGIN, a. O. 517), zumal beide von ihrer ägyptischen Prokuratur aus zum Leiter der lateinischen und griechischen Bibliotheken in Rom und sogar zum *ab epistulis* Hadrians aufstiegen; vgl. auch TOWNEND (1961) 376. 379; VAN'T DACK (1963) 178; FEIN (1994) 270–272.

<sup>122</sup> Bienus Longus, vielleicht ein Nachkomme des in IGRR III 690+1523 [ILS III 8796] (80/81) genannten *proc. Aug. C.* Bienus Longus [PIR I<sup>2</sup> 366 Nr. B 127], ist bislang lediglich aus dem von 163/64 datierenden Entwurf einer Eingabe P.Mert. II 73 bekannt, in der er nach den unabhängig voneinander entstandenen Neuinterpretationen durch VANDONI (1967) sowie HAGEDORN (1969) = BL VI 78f. in Z. 6 als Archiereus neben einem Idios logos namens -κράτης aufgeführt wird, wobei beide zu diesem Zeitpunkt bereits aus dem Amt geschieden waren. Nach VANDONI, a. O. 245 sei letzterer mit einem in P.Tebt. II 297 um das Jahr 123 belegten Timokrates zu identifizieren, worin ihr PARÁSSOGLOU (1974) 35, bes. Anm. 8 folgt; hiernach auch MÉLÈZE MODRZEJEWSKI (1998) 456 = (2001) 476. Anders als HAGEDORN, a. O. 66 Anm. 9 will VANDONI in dem großen zeitlichen Abstand keinerlei Ausschlußgrund erkennen, da es im sog. Gnomon des Idios logos genügend Entscheidungen früherer Amtsträger gebe, die ebenfalls sehr viel später noch als Präzedenzfälle dienten. Allerdings geht es im konkreten Fall nicht um allgemeine Regelungen, sondern um der Petentin vor offenbar noch nicht allzu langer Zeit persönlich zuerkannte Privilegien, die sie sich jetzt krankheitsbedingt aufzukündigen genötigt sieht. Zudem ist nicht einmal klar, welches Amt Timokrates in P.Tebt. II 297 ausübte, vgl. nur SWARNEY (1970a) 128 Anm. 1. Angesichts zumal der großen Lücken, die die Fasten sowohl des Idios logos wie des Archiereus in den 150er Jahren noch aufweisen, wird man daher mit HAGEDORN, a. O. 67 in Longus wohl doch eher einen, vielleicht sogar den direkten Vorgänger des im Jahr 160 belegten Antarchiereus Ulpius Serenianus erblicken wollen; vgl. jetzt auch PFEIFFER (2010) 272, der sich für eine – zeitlich allerdings wiederum zu nahe – Datierung unter Marcus und Verus ausspricht.

<sup>123</sup> So bes. im Fall des Ulpius Serenianus, der – wenn wohl auch mit Unterbrechungen – das Amt offenbar über 30 Jahre verwaltete, vgl. nur HAGEDORN (1969) 67 mit Anm. 11; sogar als ἀρχιερεὺς διὰ βίου fungiert der nicht genauer zu datierende Aurelius Timagenes aus PSI IX 1039, 13f. (216/17 oder 267/68). Insofern spräche pace STEAD (1981) 412 jedenfalls nichts gegen eine

Damit ist ein klarer Bezugspunkt zu gewinnen, wann und warum diese Stelle in gerade dieser Form eingerichtet wurde, während es umgekehrt keinerlei Hinweis auf eine auch nur annähernd vergleichbare Funktion in früheren Zeiten gibt. Denn die genauere Prüfung aller bisher als einschlägig betrachteten Belege hatte gleichermaßen gezeigt, daß die Archiereis des I. Jhdts. nicht als Vorläufer dieses Amtes gelten können, da sie zum Teil offenbar städtische Ämter innehatten, zum Teil nur Priester einzelner Kaiser und zum Teil nicht einmal römische Bürger waren, ihnen aber anders als den nachmaligen Prokuratoren weder der Kult der *divi Augusti* und des Sarapis noch die Oberaufsicht über die ägyptischen Heiligtümer oblag.<sup>124</sup>

Wenigstens kurz sei noch auf das archäologische Argument eingegangen, wonach sowohl die Einrichtung der Kaisareia in allen ägyptischen Gauhauptstädten wie auch die Wahl der dafür typischen Form des römischen Podiumtempels nur auf staatliche Weisung hin vorstellbar seien.<sup>125</sup> Einer Überprüfung dieser Annahmen stehen dabei schon die über alle Zeiten hinweg gleichermaßen intensiv genutzten Ortszentren entgegen, wo man diese Anlagen am ehesten vermuten wird.<sup>126</sup> Noch mehr als sonst sind wir daher auf sekundäre Indizien wie Bauinschriften oder Nachrichten in Papyri verwiesen, die in der Regel jedoch weder über einen übergeordneten politischen Willen noch gar über Bauformen Auskunft geben.<sup>127</sup> Keiner der drei Standorte, an denen sich Kaisareia archäologisch nachweisen lassen, war zudem eine typisch ägyptische Gauhauptstadt – weder das an einer «politisch neuralgischen Grenze» gelegene Heiligtum der Isis von Philae, das das Römische Reich nach Süden hin absicherte,<sup>128</sup> noch der gewaltige Tempelkomplex von Karnak oder besser Theben, das, selbst nachdem es seine

---

lange Amtsdauer des Vestinus, zumal bis auf die Ämterfolge als solche alle weiteren Daten und Rekonstruktionsversuche seiner Karriere unsicher sind, vgl. bes. VAN'T DACK (1963). Für eine Datierung seiner römischen Ämter schon in die Mitte der 120er Jahre hatte sich bes. TOWNEND (1961) ausgesprochen, der ihn als direkten Nachfolger Suetons in der Funktion des *ab epistulis* sah, während inzwischen die Auffassung an Boden gewinnt, Hadrian habe Vestinus erst nach seiner Ägyptenreise im Jahr 130/31 in seine Nähe gezogen; so etwa PFLAUM (1960–61) 245–247 Nr. 105, bes. 246f.; FEIN (1994) 267–270, bes. 270; BOWIE (2002) 187f., wenngleich skeptisch; zuletzt auch PUECH (2002) 468, deren in Anm. 2 geäußerte Zweifel an den Darlegungen von STEAD, a. O. freilich unbegründet sind.

<sup>124</sup> Damit kann wohl gemerkt auch nicht mehr von den noch von MÉLÈZE MODRZEJEWSKI (1998) 456 = (2001) 476 mit Hinweis auf RIGSBY (1985) konzidierten «essais épisodiques sous le règne de Néron, sinon dès l'époque de Tibère» die Rede sein.

<sup>125</sup> So PFEIFFER (2010), bes. 265–267 sowie ders. (2012) 91. 95.

<sup>126</sup> Vgl. auch DUNDAS (1994) 127f.

<sup>127</sup> Vgl. auch die sorgfältige Diskussion der papyrologischen Zeugnisse bei HERKLOTZ (2007) 275–283, derzufolge die durchweg dem II. und III. Jhd. entstammenden Belege für Kaisareia ihre religiös wie sozial bedeutende Rolle in praktisch allen Gauhauptstädten unterstreichen, ohne daß etwas über die Frage ihrer Entstehungszeit in Erfahrung zu bringen ist; über ihre Funktion in der ägyptischen Gesellschaft eingehend STRASSI (2006) = (2007); knapp zuletzt auch DE JONG (2011) 627f.

<sup>128</sup> So auch schon PFEIFFER (2010) 269.

Funktion als Hauptstadt schon lange eingebüßt hatte, ein religiöses Zentrum ersten Ranges blieb,<sup>129</sup> und erst recht nicht der Statthaltersitz Alexandria.<sup>130</sup>

Gemeinsam ist ihnen allerdings, daß auf eine Integration der Kaiserkultstätten in die traditionellen Tempelanlagen offenbar bewußt verzichtet wurde. So stand der Kaisertempel auf Philae sogar in einiger Entfernung vom Isisbezirk im Nordteil der Insel, wo er ihm mit seiner Ausrichtung zum Wasser geradezu den Rücken zukehrte.<sup>131</sup> Das aufgrund der bescheidenen Ausmaße der Cella oft nur als Kapelle bezeichnete Kaisareion von Karnak befand sich wiederum neben dem Dromos vor dem eigentlichen Eingang zum Heiligtum.<sup>132</sup> So sehr dies gerade auch Nichtägypthern den Zugang erleichtern mochte, spricht es jedenfalls nicht für eine Konzeption, die von staatlicher Seite zu Repräsentationszwecken – womöglich sogar in bewußter Konkurrenz zu den herkömmlichen Kulturen – eingesetzt wurde, um römische Macht und Größe vor Augen zu führen.<sup>133</sup>

Bei der von PFEIFFER für «aufschlußreich»<sup>134</sup> erklärten Reihe von insgesamt vierzehn Kaiserstatuen, die den Postamenten zufolge einst in Karnak versammelt waren, mag es sich zudem eher um Ehren- als Kultstatuen gehandelt haben.<sup>135</sup> Gegen einen offiziellen Charakter spricht jedenfalls schon die teilweise wenig kunstvolle Ausführung der darauf angebrachten Inschriften; so sind diejenigen für Augustus in Korrek-

<sup>129</sup> Allgemein hierzu VLEEMING (1995).

<sup>130</sup> Zur diesbezüglichen Rolle der Statthaltersitze jetzt HAENSCH (2006), so bes. unter der Frage, «inwieweit Provinzhauptstädte *grundsätzlich* als Zentren in religiös-kultischer Hinsicht fungierten» (127). Seine abschließende Feststellung «Provinzhauptstädte waren auch in religiös-kultischer Hinsicht so unterschiedlich wie ihre Provinzen» (143) sollte auch auf unterer Ebene hinsichtlich der von PFEIFFER postulierten einheitlichen Ausstattung der Gauhauptstädte mit Kaisareia zu denken geben.

<sup>131</sup> Zu den Details bes. HÄNLEIN-SCHÄFER (1985) 219–222 A 50; vgl. auch DUNDAS (1994) 172–177; HERKLOTZ (2007) 273–275; PFEIFFER (2010) 241 f.; ders. (2012) 88f. sowie den Plan bei HÖLBL (2004) 42 Abb. 49a.

<sup>132</sup> Vgl. nur LAUFFREY (1971) 118–121; auch bei HERKLOTZ (2007) 272 f.; PFEIFFER (2010) 242 f.; ders. (2012) 89f., jedoch nicht bei HÄNLEIN-SCHÄFER (1985) sowie DUNDAS (1994).

<sup>133</sup> Anders allerdings PFEIFFER (2010) 279f., der den «für alle gut sichtbaren Standort» herverhebt; vgl. auch ders. (2012) 91.

<sup>134</sup> PFEIFFER (2010) 243.

<sup>135</sup> Selbst wenn diese Unterscheidung nicht immer fein säuberlich beachtet worden sein mag, deutet doch auch der Umstand, daß Claudius in seinem schon oben erörterten Schreiben an die Alexandriner P.Lond. VI 1912 zwar kultische Ehren dezidiert ablehnt, die Aufstellung von Statuen von sich und seiner Familie aber ohne weiteres zugesteht, darauf, daß es sehr wohl klare Differenzen gab. Beachtung verdient dabei nicht zuletzt der abschließende Kommentar zu den damit verbundenen Absichten, vgl. nur Z. 31–34 τὰς τὲ (l. δὲ) ἑκατασ' σ'ταχοῦ (l. ἑκασταχοῦ) τῶν ἀνδριάντων ἀναστάσεις ἐμοῦ τε καὶ τοῦ γένους μου ποιήσασθε συγχωρῶ (l. ποιήσασθα συγχωρῶ): ἐγὼ ὁρῶ γάρ (ὅτι) πάντη μνημεῖα τῆς ἡμετέρας (l. ὑμετέρας) εὐσεβείας εἰς τὸν ἐμὸν οἶκον ὑδρῶσασθα σπουδάσασθαι (l. ἰδρῶσασθα σπουδάσατε) «an jeglichem Ort Aufstellungen von Statuen von mir und meiner Familie vorzunehmen gestatte ich euch; denn ich sehe, daß ihr überall Denkmäler eurer *pietas* gegenüber meinem Haus zu errichten strebt».

tur oder gar übereinander geschrieben,<sup>136</sup> die für Claudius, die wohl unter L. Aemilius Rectus und also im Jahr 41/42 n. Chr. entstanden, lediglich mit roter Farbe aufgetragen.<sup>137</sup> In dieselbe Richtung weist die unregelmäßige Verteilung, da zweimal Augustus, dreimal Claudius und einmal Titus begegnet. Sieht man von dem hier wie im gesamten Osten als Zeus Eleutherios verehrten Augustus ab, wird allein Titus als θεός bezeichnet, wobei wir nicht wissen, ob die Inschrift – sicher nicht zufällig die mit Abstand späteste und zugleich die am sorgfältigsten gemeißelte – noch zu Lebzeiten oder erst nach seinem Tode entstand.<sup>138</sup>

Ganz anders ist die Situation erwartungsgemäß in Alexandria, das freilich aus anderen Gründen keinen Modellcharakter beanspruchen kann. Die prominente Position an der Hafeneinfahrt wie auch die äußerst großzügige Gestaltung verlieh der – schon von Philon hochgerühmten<sup>139</sup> – Anlage in jeder Hinsicht Einzigartigkeit, ganz abgesehen davon, daß der noch von Kleopatra VII. zu Ehren Caesars begonnene Bau offenbar erst später dem Augustus umgewidmet worden war.<sup>140</sup> In der Neuzeit waren von all dem nurmehr die beiden als «Nadeln der Kleopatra» bezeichneten Obelisken vorhanden, die der Präfekt P. Rubrius Barbarus im Jahr 13/12 v. Chr. davor aufstellen ließ.<sup>141</sup> Daß wir davon nur aus einer – immerhin zweisprachigen – Inschrift auf der Schere einer der Bronzekrabben erfahren, die den inzwischen nach New York ver-

<sup>136</sup> So nach der Ed. pr. von JOUGUET (1939), bes. 603f. Nr. 1 = SB VIII 9671a sowie 604 Nr. 2 = SB VIII 9671b, vgl. auch ders. (1940) mit Pl. LXVIII, 1–2, alle freilich mit demselben Text *Καίσαρα Αὐτοκράτορα Θεοῦ υἱὸν Δία Ἐλευθέριον Σεβαστόν*; vgl. auch HERKLOTZ (2007) 272f., bes. Anm. 135 (nicht hierher gehört allerdings die von DARESSY [1897] 13f. edierte bilingue Statuenbasis des Amenhotep, Sohn des Hapu, deren griechischer Text in IGRR I 1206 aufgenommen ist); PFEIFFER (2010) 242f.

<sup>137</sup> Vgl. nur die Ed. pr. von WAGNER (1971) 29–31; knapp auch schon bei LAUFFREY (1971) 141f.

<sup>138</sup> Vgl. JOUGUET (1939) 605 Nr. 3 = SB VIII 9671c *Θεοῦ Οὐεσπασιανοῦ υἱὸν θεὸν Τίτον*, mit der Abb. in ASAE 40, 1940, Pl. LXVIII, 3. Die in der Literatur wiederholt erwähnte «mention de Tibère» – so LAUFFREY (1971) 120 mit Verweis auf JOUGUET, a. O., danach offenbar auch HERKLOTZ (2007) 272 – beruht vermutlich auf einem Mißverständnis, da es sich offenbar allein auf das rätselhafte AIB bezieht, das in SB VIII 9671b, 3 unter den ersten beiden Buchstaben von *Σεβαστόν* eingemeißelt war; irrig insoweit auch PFEIFFER (2010) 243 «Inchriftlich sind zwei der in Karnak gefundenen Basen dem Augustus, eine dem Tiberius ... zuzuweisen», wie auch auf dem Plan bei LAUFFREY, a. O. Fig. 31 von den insgesamt 14 Statuenbasen lediglich sechs mit den Nummern der jeweiligen Inschriften versehen sind.

<sup>139</sup> Phil., Leg. 150f., zitiert etwa auch bei DUNDAS (1994) 137; HEINEN (1995) 3177f. = (2009) 227f.; STRASSI (2006) 225 = (2007) 408; HERKLOTZ (2007) 267; PFEIFFER (2010) 238; ders. (2012) 87; allgemein auch TUCHELT (1981) 168–174; HÄNLEIN-SCHÄFER (1985) 203–219 A 49.

<sup>140</sup> Zu der überzeugenden Deutung einer ursprünglichen Weihung an Caesar gegen frühere Annahmen bes. HEINEN (1995) 3152–3155 = (2009) 200–203; vgl. auch HERKLOTZ (2007) 267–272 sowie zusammenfassend 282; PFEIFFER (2010) 237–241.

<sup>141</sup> So nach I.Alex. Imp. 2 [IGRR I 1072; OGIS II 656; SB V 8785; CIL III 6588] (13/12 v. Chr.) (*Ἔτους*) ἡ Καίσαρ[ος] Βάρβαρος ἀνέθηκε, ἀρχιτεκτονοῦντος Ποντίου. A[η]no XVIII *Caesaris, Barbarus praef(ectus) Aegypti posuit, architectante Pontio.*

brachten Obeliskens tragen,<sup>142</sup> weist dies bereits als Teil einer sehr viel größeren Gesamtkonzeption aus, die auf Augustus selbst zurückgehen dürfte. Denn die ersten Maßnahmen dazu hatte der junge Caesar unmittelbar nach der Eroberung des Landes noch höchstpersönlich in die Wege geleitet, wie uns die anlässlich der Einweihung des neuen Forum Iulium gesetzte, ungleich repräsentativere Inschrift des sog. vatikanischen Obeliskens lehrt.<sup>143</sup>

War Rubrius Barbarus auf der Bronzekrabbe in Alexandria noch selbst als Stifter genannt, erscheint er in der in demselben Jahr 13/12 v. Chr. entstandenen Inschrift auf dem Architrav des Kaisertempels von Philae, der danach dem Augustus Soter und Euergetes zugeeignet war, lediglich in eponymer Funktion.<sup>144</sup> Wie im Fall einer unweit hiervon entdeckten Statuenbasis, die wohl Vespasian galt, wurde hierin zumeist eine Stiftung der Einwohner von Philae und der Dodekaschoinos vermutet.<sup>145</sup> PFEIFFER hingegen plädierte erneut für Augustus oder den Präфекten.<sup>146</sup> Darauf lasse vor allem die auffällige Form des Podiumtempels schließen, die sowohl in Philae wie Karnak nachweisbar und folglich als Inbegriff des Römischen hierfür konstitutiv gewesen sei.

<sup>142</sup> Vgl. bes. MERRIAM (1884).

<sup>143</sup> Vgl. nur die ursprünglich wohl aus vergoldeten Bronz Buchstaben bestehende, nach ihrer wohl unter Tiberius erfolgten Überarbeitung nur noch aus den Dübellöchern zu rekonstruierende Bauinschrift I.Alex. Imp. 1 [AE 1994, 1815] *Iussu Imp. Caesaris Divi f. C. Cornelius Cn. f. Gallus praef. fabr. Caesaris Divi f. forum Iulium fecit* (wohl Ende 30 v. Chr.); hierzu jetzt maßgeblich ALFÖLDY (1990), zu der Konzeption der Gesamtanlage bes. 42–49; vgl. auch KOLB (1995), bes. 272. Fernzuhause sind hingegen die beiden im Jahr 10 v. Chr. direkt von Heliopolis nach Rom verbrachten Obeliskens, die sicher erst in Rom die gleichlautende Inschrift CIL VI 701 bzw. 702 [ILS I 91] erhielten; irrig insoweit CAPPONI (2011) 513, die auch dies mit dem in Alexandria installierten Kaiserkult verbinden will und außerdem diese Inschrift mit derjenigen auf der Bronzekrabbe des in New York aufgestellten Obeliskens verwechselt.

<sup>144</sup> Vgl. nur I.Philae II 140 [IGRR I 1294; OGIS II 657; SB V 8897] (13/12 v. Chr.) Αὐτοκράτορι Καίσαρι Σεβαστῶι Σωτήρι καὶ Εὐεργέτη. (Ἔτους) η', ἐπὶ Ποπλίου Ῥοβρίου Βαρβάρου. Während die beiden Inschriften früher die einzigen Belege für die Statthalterschaft des Barbarus waren, wissen wir inzwischen aus dem sog. Athenodoros-Archiv, daß er zu diesem Zeitpunkt bereits zwei Jahre amtierte, vgl. nur BGU XVI 2595, 2f. 6 (15/14 v. Chr.). Entgegen der Annahme der Ed. pr. von BGU XVI 2558 (22.7.12 v. Chr.) ist nach der Neued. von HAGEDORN – JÖRDENS (2006), bes. 174 das Ende seiner Statthalterschaft weiterhin nicht näher zu fassen.

<sup>145</sup> So mit Verweis auf I.Philae II 161 [IGRR I 1296; OGIS II 670; SB V 8901] (o. D.; zur Zuschreibung überzeugend BERNAND, Einl. zu I.Philae II 161) schon BLUMENTHAL (1913) 321; ihm folgend etwa auch BERNAND, Einl. zu I.Philae II 140 sowie zuletzt bes. HERKLOTZ (2007) 274. 282. 298.

<sup>146</sup> PFEIFFER (2010) 268f., bes. 269; noch dezidiert für Augustus jetzt CAPPONI (2011) 513: «In 12 BC, when Augustus was granted the title *pontifex maximus*, he built the temple at Philae». Sicherlich wird die Einweihung derartiger Monumente stets als offizieller Akt vollzogen worden sein. Dennoch sagt dies allein noch nichts darüber aus, aus welcher Schatulle das Geld letztlich kam, was in Philae ohne neue Evidenz kaum mehr zu klären ist. Auch eine Beteiligung des Rubrius Barbarus wie bei dem genannten Obeliskens wäre im übrigen immer noch als *privates Engagement* zu deuten; vgl. schon DUNAND (1983) 51 Anm. 32.



Auch dieses vermeintlich stärkste Indiz für einen auf staatliche Weisung institutionalisierten Kaiserkult vermag bei genauerer Betrachtung freilich nicht zu tragen. Denn nach den überzeugenden Darlegungen von FREDERICK G. NAEREBOUT ist diese Bauform keineswegs «sonst nur für wenige spätere Sarapisheiligtümer» belegt, wie PFEIFFER mit dem Hinweis auf die Tempel von Mons Claudianus, Tehne und Ras el-Soda noch versichert hatte.<sup>147</sup> Ausgehend von dem letztgenannten, wohl bekanntesten ägyptischen Bauwerk dieser Art, einem zu Ehren der Isis errichteten Podiumtempel im Osten Alexandrias,<sup>148</sup> konnte NAEREBOUT vielmehr zeigen, daß lediglich zwei der insgesamt elf in dieser Form aufgeführten Kultbauten Ägyptens nicht ägyptischen Göttern geweiht waren – eben die beiden Kaisareia von Philae und Karnak.<sup>149</sup> Weit davon entfernt also, für einen römischen Kult als typisch zu gelten, orientierten sich die ägyptischen Podiumtempel zudem an ganz anderen Vorbildern, die sich NAEREBOUTS sorgfältiger Untersuchung zufolge weder in Italien noch in Rom,<sup>150</sup> sondern im südöstlichen Mittelmeerraum fanden. Die Form dieser Kultbauten, ihrer äußeren Erscheinung nach letztlich «Syrian temples in the shape of Roman variants of Hellenistic buildings»,<sup>151</sup> führe sich damit nicht etwa auf römische Vorgaben zurück, sondern sei Ausdruck einer Kultur, in der «non-Romans interact with other non-Romans within the context of the Roman empire».<sup>152</sup>

Archäologisch ist damit ebenso wie epigraphisch und papyrologisch keinerlei Beweis für einen von staatlicher Seite installierten und dazu allgemeinen Kaiserkult zu führen. Was wir sehen können, ist ein schon bald nach der Eroberung einsetzender Kult des Augustus – ohne Roma<sup>153</sup> –, der mit staatlicher Billigung an verschiedenen Orten Ägyptens entstand. Ob dies flächendeckend geschah, steht jedoch noch dahin,<sup>154</sup> wie auch über die Gestalt der hierfür errichteten Kultbauten keine Aussage zu

<sup>147</sup> Vgl. nur PFEIFFER (2010) 266; ders. (2012) 91.

<sup>148</sup> Der laut MCKENZIE (2007) 187 inzwischen nach Bab el-Sharqi versetzte Tempel wurde möglicherweise auf Betreiben des Isidoros errichtet, der sich nach einem Sturz von seinem Wagen auf wundersame Weise von Isis geheilt sah und ihr zum Dank dafür – wohl als Exvoto – einen Fuß auf einer Inschriftensäule stiftete, vgl. nur I.Metr. 109 [SEG XX (1964) 501; SB VIII 10161] (II. Jhdt.). Zur Weihung an Isis zuletzt nochmals eingehend NAEREBOUT (2007) 512–517 und zusammenfassend 517.

<sup>149</sup> So nach NAEREBOUT (2006) 124–127; eingehend dazu zuletzt ders. (2007), bes. 524–529.

<sup>150</sup> So allerdings auch noch DUNDAS (1994) 132 mit der Bemerkung zum Kaisareion von Philae: «Here, again, the Roman influence is evident.»

<sup>151</sup> NAEREBOUT (2006) 135; vgl. auch ausführlicher ders. (2007) 532–540, bes. 538.

<sup>152</sup> NAEREBOUT (2006) 136.

<sup>153</sup> Hierzu bes. PFEIFFER (2010) 267–270, vgl. auch zusammenfassend 278 (unrichtig allerdings darin, daß «der Senat als wichtigster Repräsentant Roms keinen Zugriff auf die Provinz hatte», wie dessen Nennung als rechtsetzende Instanz direkt nach den Kaisern und noch vor den Präfekten in der Einl. des sog. Gnomon des Idios logos BGU V 1210, 3f. [nach 149] belegt); ders. (2012) 94f. sowie 97 in der «Conclusion».

<sup>154</sup> Mit der Mahnung zu Vorsicht etwa auch STRASSI (2006) 224 = (2007) 406, bes. Anm. 23, während die insoweit essentiellen Fragen der Chronologie gerade bei einer überblicksmäßigen Zusammenstellung der Zeugnisse erstaunlich häufig unberücksichtigt bleiben; so bes. bei DUN-

treffen ist.<sup>155</sup> Das wenige, was wiederum über die Träger dieses Kultes zu erfahren ist, deutet hingegen am ehesten auf ein privates oder jedenfalls lokales Engagement, so bei dem 1914 in Kom Ombo gefundenen Altar, den der Stratege Menippos am 16.11.1 v. Chr. dem Augustus weihte;<sup>156</sup> bei den verschiedenen alexandrinischen Kaiserpriestern, unter denen sich mit Euandros und Asklas auch solche anderer Kaiser als Augustus befinden konnten; bei den «6475 Griechen des Arsinoites», die Nero vergeblich um einen Tempel baten; nicht zuletzt immer wieder auch bei den Alexandrinern, die von Claudius wenn schon nicht den erwünschten Tempel, so doch wenigstens die ägyptenweite Einrichtung von ἄλση erlangten. Stets haben wir es dabei mit Initiativen «von unten» zu tun, die sicherlich nicht gegen den Willen der staatlichen Organe, aber auch keineswegs zwingend erst auf deren Wunsch oder gar Anweisung hin entstanden.

Nach alledem wird man daher doch wieder der – damals freilich noch anders begründeten – Auffassung BLUMENTHALS und vor allem FRANÇOISE DUNANDS zuneigen, daß von einer staatlichen Regie im ägyptischen Kaiserkult nicht die Rede sein kann.<sup>157</sup> Nicht einmal dann, wenn der offenbar ausgesprochen frühe Podiumtempel von Philae seine Inspiration tatsächlich von Rom empfangen haben sollte, reicht dies jedenfalls für die Annahme aus, daß «möglicherweise bereits kurze Zeit nach der Provinzwerdung Ägyptens der erste *princeps* oder der Präfekt Ägyptens mittels eines Erlasses festlegte, ganz Ägypten mit Sebasteien zu versehen».<sup>158</sup> Denn zumindest in iulisch-claudischer Zeit sind noch alle Anhaltspunkte hierfür zu vermissen, wenn nicht gar das alexandrinische Bemühen darum, alle Gaue mit heiligen Hainen auszustatten zu dürfen, eher das Gegenteil nahelegt – daß es zuvor nämlich nichts dergleichen im Nilland gab.

Dies aber war für PFEIFFER zugleich das zentrale Argument, einen Provinziakult eigener Art für Ägypten zu postulieren, der sich gegenüber den sonst gebräuchlichen Formen gleichsam als «dritter Weg» empfahl – eine Variante, die einerseits bewußt mit der vorgefundenen Praxis der Herrscherverehrung brach und daher ähnlich wie in den westlichen Provinzen, nur aus anderen Gründen, auf staatliche Anordnung hin eingeführt worden sei, während es andererseits wie in den östlichen Provinzen «im

---

DAS (1994) 135–177; DE JONG (2006) 244f.; PFEIFFER (2012) 90f.; mit recht dagegen zurückhaltend HERKLOTZ (2007) 282f. Auch im Vergleich der nachweislich augusteischen Bauprojekte in Ägypten fällt die Bilanz wenig überzeugend aus; vgl. nur VERHOEVEN (2008), die sämtliche insoweit einschlägigen Monumente eingehend erörtert, darunter jedoch die beiden Kaisareia von Karnak und Philae eher beiläufig erwähnt (237 bzw. 242, vgl. auch zusammenfassend 247f.).

<sup>155</sup> In diese Richtung auch bereits TUCHELT (1981), demzufolge für die Kaiserkultanlagen kein verbindlicher Bautyp festzustellen sei, zumal nicht selten auch bereits existente Einrichtungen umgewidmet oder erweitert wurden; vgl. auch bes. 186 in der Zusammenfassung, wonach «die Anfänge des Kaiserkultes durch ambivalente Erscheinungsformen gekennzeichnet» seien.

<sup>156</sup> So nach I.Th.Sy. 222bis Αὐτοκράτορι Καίσαρι Σε[β]αστῶι Μένιππος στρατηγός. (Ἔτους) λ Καίσαρος, Αἰθῆρ κ.

<sup>157</sup> Vgl. nur das – allerdings ablehnende – Referat von PFEIFFER (2010) 263f. zu BLUMENTHAL (1913) sowie DUNAND (1983); vorsichtiger dagegen DUNDAS (1994) 176f.

<sup>158</sup> PFEIFFER (2010) 267.

ganzen Lande Sebasteien», nur eben «kein ägyptenweites Zusammentreffen aller Provinzialen an einer *ara Augusti*» gegeben habe.<sup>159</sup> Entgegen PFEIFFER wird man jedoch darauf beharren müssen, daß nach alledem ein offiziell geförderter oder gar oktroyierter Kult des Kaisers an sich ebenso wenig zu beweisen ist, wie es positive Indizien dafür gibt, daß ein für den Kaiserkult zuständiger Archiereus prokuratorischen Ranges schon seit frühester Zeit mit der systematischen Implementierung dieses Prinzips in allen ägyptischen Gauhauptstädten beauftragt war und durch Hadrian nur mit zusätzlichen Kompetenzen ausgestattet wurde, indem er jetzt auch die Oberaufsicht über die sonstigen Heiligtümer erhielt.

Dieses in gewisser Weise ernüchternde Ergebnis – insofern es die herrschende Meinung einer erst von Hadrian eingerichteten Prokuratorat bestätigt – hat allerdings den unschätzbaren Vorzug, die Idee der angeblichen «Sonderstellung Ägyptens» auch in diesem Bereich als kaum plausibel zu erweisen. Zu recht hatte also der Komplex von Kult und Religion in dieser Debatte bislang keine Rolle gespielt. Bemerkenswert ist indessen die von Beginn an hohe Variationsbreite, in der die Kaiserverehrung auch im Nilland auftritt. Das beliebte Vorurteil einer nahezu erstarrten, nicht aus sich selbst heraus erneuerungsfähigen Kultur wird damit ebenso widerlegt, wie die früher oft recht schematischen Vorstellungen über Form und Organisation des Kaiserkults grundsätzlicher Korrektur bedürfen. Um so weniger kann es freilich darum gehen, mit einem wie auch immer zu rekonstruierenden «dritten Weg» der ägyptischen Evidenz, wengleich mit neuen Akzenten, einen Platz in einem mutmaßlichen «System» des Kaiserkults zuzuweisen.

Denn insgesamt ist immer weniger zu verkennen, daß der einst von ANTONIE WŁOSOK konstatierte Gegensatz zwischen den «standardisierten Formen des hauptstädtischen und provinzialen Kultes» und der «bunte(n) Mannigfaltigkeit» der «vielen aus dem städtischen und dem privaten Bereich bezugten Kultes»<sup>160</sup> zu guten Teilen ein Konstrukt einer vielfach einseitig staatsorientierten Forschung war. Hatte WŁOSOK noch von der «planmäßige(n) Uneinheitlichkeit» gesprochen, die ihrer Meinung nach «das auffälligste Merkmal der Augustusverehrung im *Imperium Romanum*» sei,<sup>161</sup> wird man den Nachdruck jetzt sehr viel stärker auf das Moment der Uneinheitlichkeit legen wollen, wenn nicht überhaupt von allen Vorstellungen von Planmäßigkeit Ab-

---

<sup>159</sup> So mit sorgfältiger Herausarbeitung der Differenzen gegenüber den typischen Provinzialkulten PFEIFFER (2010) 263–280, bes. 264 sowie zusammenfassend 278f., die Zitate 279; ders. (2012) 97.

<sup>160</sup> So WŁOSOK (1978) 33 nach immerhin fast einem Jahrhundert Kaiserkultforschung in ihrer überblicksartigen und immer noch lesenswerten Einführung zu dem von ihr herausgegebenen Sammelband zum Kaiserkult.

<sup>161</sup> WŁOSOK (1978) 32, bezeichnenderweise mit der Fortführung: «Form und Grad der Verehrung differieren in den einzelnen Bereichen beträchtlich. Aber es wird zugleich deutlich, daß hinter der Verschiedenheit ein System steht.»

stand zu nehmen ist.<sup>162</sup> In viel höherem Maße, als diese lange vorherrschende Sicht es hat wahrnehmen können, die die zeitgenössischen Konzepte institutionalisierter Herrschaftsausübung oft allzu bereitwillig auf antike Gesellschaften zurückprojizierte, sind die jeweiligen Verhältnisse von der Initiative städtischer oder auch dörflicher Gemeinwesen, von Personengruppen und selbst Einzelfiguren – lokalen Honoratioren, römischen Amtsträgern, anderweitig einflußreichen Persönlichkeiten – geprägt,<sup>163</sup> was innerhalb des von der Zentralgewalt gesteckten weiten Rahmens letztlich ganz von selbst die Vielfalt der Erscheinungsformen entstehen ließ, die wir bei genauerer Betrachtung in Ägypten nicht anders als an anderen Orten des römischen Reichs zu Ehren des Kaisers am Werke sehen.

*Institut für Papyrologie*  
*Ruprecht-Karls-Universität*  
*Marshallstr. 6*  
*69117 Heidelberg*

#### Bibliographie

- ALFÖLDY, G. (1990), Der Obelisk auf dem Petersplatz in Rom. Ein historisches Monument der Antike.
- BATTAGLIA, E. (1984), Dichiarazioni templari. A proposito di P.Oxy. XLIX, 3473, *Aegyptus* 64, 79–99.
- BENNETT, R. E. (1971), *The Prefects of Roman Egypt: 30 B.C.–69 A.D.*, phil. Diss. Yale.
- BEUTLER-KRÄNZL, F. (2007), *Procurator ad Mercurium*, Akten XXIII Congr. Intern. Pap. Wien 22.–28.7.2001 (Pap. Vind. 1), 53–56.
- BLUMENTHAL, F. (1913), Der ägyptische Kaiserkult, *APF* 5, 317–345.
- BOWIE, E. (2002), Hadrian and Greek Poetry, in: E. N. OSTENFELD (Hg.), *Greek Romans and Roman Greeks. Studies in Cultural Interaction*, 172–197.

---

<sup>162</sup> Die Forschungen der letzten Jahrzehnte haben jedenfalls immer klarer gezeigt, daß die frühere Scheidung zwischen verschiedenen Formen des provinziellen Kaiserkults im griechischen Osten und im Westen – vgl. hierzu nur HABICHT (1973), bes. 55–64 bzw. 65–69 – in dieser Weise kaum mehr aufrechtzuerhalten ist und vielfältige Varianten nicht nur zwischen den verschiedenen Reichsteilen, sondern auch innerhalb einer einzigen Provinz, ja sogar zwischen einzelnen, oft nur wenige Kilometer voneinander entfernten Ortschaften zu vermerken sind, dies mitunter in ganz erstaunlichem Maße. Aus der schier uferlosen Literatur hierzu seien nur beispielshalber herausgegriffen WITSCHEL (2008), der in seinem materialreichen Überblick über die Entwicklung in mehreren benachbarten Provinzen des Nordwestens bes. 46f. auch das hier in Rede stehende Problem anspricht, sowie TALLOEN (2007) für die Situation innerhalb einer einzigen im Osten gelegenen Provinz, hier Pisidien. Zu den die Forschung in vielfacher Weise prägenden Dichotomien, die die antike Wirklichkeit bestenfalls in Ansätzen zu erfassen vermögen, kritisch jetzt LOZANO (2011), der den Kaiserkult überdies als Teil zeitgenössischer religiöser Strömungen deutet.

<sup>163</sup> Vgl. etwa auch HAENSCH (2006), bes. 128f. Die dort für die provinzielle Ebene beschriebenen Verhältnisse wird man ohne jede Frage *mutatis mutandis* auch auf die niedrigeren Ebenen übertragen dürfen.

- BURKHALTER, F. (1985), Le mobilier des sanctuaires d'Égypte et les «listes des prêtres et du cheirismos», ZPE 59, 123–134.
- BUSSI, S. (2005), Le statut des prêtres en Égypte romaine: aspects économiques et sociaux, RHDfE 83, 337–354.
- CALABI, A. (1952), Ἰεροδικαστής nei primi tre secoli della dominazione romana, Aegyptus 32, 406–424.
- CAPPONI, L. (2011), Priests in Augustan Egypt, in: J. RICHARDSON – F. SANTANGELO (Hg.), Priest and State in the Roman World, 507–528.
- CAPRON, L. (2008), Déclarations fiscales du temple de Soknopaiou Nèsos: éléments nouveaux, ZPE 165, 133–160.
- COWEY, J. M. S. – КАH, D. (2007), Bemerkungen zu Texten aus BGU I–IV. Teil I: Zensusdeklarationen, ZPE 163, 147–182.
- DARESSY, G. (1897), Notes et remarques, RecTrav 19, 13–22.
- DE CAZANOVE, O. – SCHEID, J. (1993), Les bois sacrés (Actes Coll. Intern. Centre J. Bérard de l'EPHE (V<sup>e</sup> section) Naples, 23–25 novembre 1989).
- DE JONG, J. (2006), Egyptian Papyri and «Divinity» of the Roman Emperor, in: L. DE BLOIS – P. FUNKE – J. HAHN (Hg.), The Impact of Imperial Rome on Religions, Ritual and Religious Life in the Roman Empire (Proc. Fifth Workshop Intern. Network Impact of Empire Münster, June 30–July 4, 2004), 239–252.
- (2011), Celebrating Supermen: Divine Honors for Roman Emperors in Greek Papyri from Egypt, in: P. P. IOSSIF – A. S. CHANKOWSKI – C. C. LORBER (Hg.), More than Men, Less than Gods: Studies on Royal Cult and Imperial Worship (Proc. Intern. Coll. Belgian School at Athens, November 1–2, 2007), 619–647.
- DEMOUGIN, S. (2006), *Archiereus Alexandriae et totius Aegypti*: un office profane, in: A. VIGOURT u.a. (Hg.), Pouvoir et religion dans le monde romain (en hommage à J.-P. Martin), 513–519.
- DUNDAS, G. S. (1994), Pharaoh, Basileus and Emperor: The Roman Imperial Cult in Egypt, phil. Diss. Los Angeles.
- FEIN, S. (1994), Die Beziehungen der Kaiser Trajan und Hadrian zu den Litterati.
- GONIS, N. (2004), Permission to Circumcise, JJP 34, 43–49.
- HABERMANN, W. (1998), Zur chronologischen Verteilung der papyrologischen Zeugnisse, ZPE 122, 144–160.
- HABICHT, CH. (1973), Die augusteische Zeit und das erste Jahrhundert nach Christi Geburt, in: W. DEN BOER (Hg.), Le culte des souverains dans l'Empire romain, 39–99.
- HÄNLEIN-SCHÄFER, H. (1985), Veneratio Augusti. Eine Studie zu den Tempeln des ersten römischen Kaisers.
- HAENSCH, R. (2006), Provinzhauptstädte als «religiöse Zentren»? Die Situation in Kaiserzeit und Spätantike, in: H. CANKI – A. SCHÄFER – W. SPICKERMANN (Hg.), Zentralität und Religion. Zur Formierung urbaner Zentren im Imperium Romanum, 125–144.
- HAGEDORN, D. (1969), Bemerkungen zu Urkunden II, ZPE 4, 65–72.
- (1985), Zum Amt des διοικητής im römischen Ägypten, YClS 28, 167–210.
- (2007), The Emergence of Municipal Offices in the Nome-Capitals of Egypt, in: A. K. BOWMAN u.a. (Hg.), Oxyrhynchus. A City and Its Texts, 194–204.
- HAGEDORN, D. – JÖRDENS, A. (2006), Ein unbekannter Proculus und das Verbot der *paenula*: Eine Neuedition von BGU XVI 2558, ZPE 156, 169–178.
- HAMMERSTÄDT, J. (1997), Photios über einen verlorenen Codex mit Autoren des vierten Jahrhunderts n. Chr. aus Mittel- bzw. Oberägypten, ZPE 115, 105–116.
- HEINEN, H. (1995), Vorstufen und Anfänge des Herrscherkultes im römischen Ägypten, ANRW II 18.5, 3144–3180 = (2009), Kleopatra-Studien. Gesammelte Schriften zur ausgehenden Ptolemäerzeit, 191–243.

- HENNE, H. (1933), Petites recherches sur le directeur des cultes dans l'Égypte romaine, in: Mélanges offerts à M. Nicolas Iorga, 435–464.
- HERKLOTZ, F. (2007), Prinzeps und Pharao. Der Kult des Augustus in Ägypten.
- HIRSCHFELD, O. (1905), Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten.
- HÖLBL, G. (2004), Altägypten im Römischen Reich. Der römische Pharao und seine Tempel, II. Die Tempel des römischen Nubien.
- JÖRDENS, A. (1999), Das Verhältnis der römischen Amtsträger in Ägypten zu den «Städten» in der Provinz, in: W. ECK (Hg.), Lokale Autonomie und römische Ordnungsmacht in den kaiserzeitlichen Provinzen vom 1.–3. Jahrhundert, 141–180.
- (2006), Der *praefectus Aegypti* und die Städte, in: A. KOLB (Hg.), Herrschaftsstrukturen und Herrschaftspraxis: Konzepte, Prinzipien und Strategien der Administration im römischen Kaiserreich, 191–200.
- (2009a), Statthalterliche Verwaltung in der römischen Kaiserzeit. Studien zum *praefectus Aegypti*.
- (2009b), Verwaltungsroutine jenseits der Inschriften, in: R. HAENSCH (Hg.), Selbstdarstellung und Kommunikation. Die Veröffentlichung staatlicher Urkunden auf Stein und Bronze in der Römischen Welt (München, 1.–3.7.2006), 313–324.
- (2011), Eine kaiserliche Konstitution zu den Rechtsprechungskompetenzen der Statthalter, *Chiron* 41, 327–356.
- JONES, H. S. (1920), Fresh Light on Roman Bureaucracy.
- JOUGUET, P. (1939), Note sur les inscriptions grecques découvertes à Karnak, *ASAE* 39, 603–605.
- (1940), Note sur les inscriptions grecques découvertes à Karnak. Note supplémentaire, *ASAE* 40, 635.
- KAPLAN, M. (1990), Greeks and the Imperial Court, from Tiberius to Nero.
- KATZOFF, R. (1980), Sources of Law in Roman Egypt: The Role of the Prefect, *ANRW* II 13, 807–844.
- KEHOE, D. P. (1992), Management and Investment on Estates in Roman Egypt During the Early Empire.
- KEIL, J. (1923), I. Die Agora – 7. Inschriften, in: Forschungen in Ephesos III, 91–168.
- KOLB, A. (1995), Die Einflussnahme des Kaisers auf das städtische Bauwesen, in: R. FREISTOLBA – H. E. HERZIG (Hg.), La politique édilitaire dans les provinces de l'Empire romain II<sup>ème</sup>–IV<sup>ème</sup> siècles après J.-C. (Actes II<sup>e</sup> coll. roumano-suisse Berne, 12–19 sept. 1993), 271–282.
- KRUSE, TH. (2002), Der Königliche Schreiber und die Gauverwaltung. Untersuchungen zur Verwaltungsgeschichte Ägyptens in der Zeit von Augustus bis Philippus Arabs (30 v. Chr.–245 n. Chr.).
- LAUFFREY, J. (1971), Abords occidentaux du premier pylône de Karnak – le dromos, la tribune et les aménagements portuaires, *Kémi* 21, 77–144.
- LOZANO, F. (2011), The Creation of Imperial Gods: Not Only Imposition Versus Spontaneity, in: P. P. IOSSIF – A. S. CHANKOWSKI – C. C. LORBER (Hg.), More than Men, Less than Gods: Studies on Royal Cult and Imperial Worship (Proc. Intern. Coll. Belgian School at Athens, November 1–2, 2007), 475–519.
- MCKENZIE, J. (2007), The Architecture of Alexandria and Egypt, c. 300 BC to AD 700.
- MÉLÈZE MODRZEJEWSKI, J. (1998), L'Égypte, in: C. LEPELLEY (Hg.), Rome et l'intégration de l'Empire 44 av. J.-C.–260 ap. J.-C., II: Approches régionales du Haut-Empire romain, 435–493 = (2001), Ägypten, in: C. LEPELLEY (Hg.), Rom und das Reich 44 v. Chr.–260 n. Chr., II: Die Regionen des Reiches, 457–518.
- (2003), «*Filios Suos Tantum*». Roman Law and Jewish Identity, in: M. MOR u.a. (Hg.), Jews and Gentiles in the Holy Land in the Days of the Second Temple, the Mishnah and the Talmud, 108–136.

- (2007), Père ou mère? Aux origines de la matrilinearité juive, *Clio.fr* <[http://www.clio.fr/bibliotheque/pere\\_ou\\_mere\\_\\_aux\\_origines\\_de\\_la\\_matrilinearite\\_juive.asp](http://www.clio.fr/bibliotheque/pere_ou_mere__aux_origines_de_la_matrilinearite_juive.asp)>.
- MENCHETTI, A. (2004), Quando Adriano venne in Egitto. Un nuovo testo demotico sul viaggio dell'imperatore, *EVO* 27, 27–31.
- MERRIAM, A. C. (1884), The Greek and Latin Inscriptions on the Obelisk-Crab in the Metropolitan Museum New York.
- MEYER, P. M. (1903), Διοίκησις und Ἴδιος λόγος, in: *Beiträge zur Alten Geschichte und griechisch-römischen Alterthumskunde* (FSchr. O. Hirschfeld), 131–163.
- NAEREBOUT, F. G. (2006), After the High Roman Fashion? The Temple at Ras el-Soda Seen in Context, in: L. DE BLOIS – P. FUNKE – J. HAHN (Hg.), *The Impact of Imperial Rome on Religions, Ritual and Religious Life in the Roman Empire* (Proc. Fifth Workshop Intern. Network Impact of Empire Münster, June 30–July 4, 2004), 122–137.
- (2007), The Temple at Ras el-Soda. Is it an Isis Temple? Is it Greek, Roman, Egyptian, or Neither? And so What?, in: L. BRICAULT – M. J. VERSLUYS – P. G. P. MEYBOOM (Hg.), *Nile into Tiber. Egypt in the Roman World* (Proc. Third Conf. Isis Studies Leiden, May 11–14 2005), 506–554.
- OLIVER, J. H. (1989), Greek Constitutions of Early Roman Emperors from Inscriptions and Papyri.
- OTTO, W. (1905), Priester und Tempel im hellenistischen Ägypten. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des Hellenismus I.
- PARÁSSOGLU, G. M. (1974), A Prefectural Edict Regulating Temple Activities, *ZPE* 13, 21–37 [= Ed. pr. von SB XII 11235–11236].
- PARSONS, P. (1967), Philippus Arabs and Egypt, *JRS* 57, 134–141.
- (1974), Ulpus Serenianus, *CE* 49, 135–157.
- PFEIFFER, S. (2010), Der römische Kaiser und das Land am Nil. Kaiserverehrung und Kaiserkult in Alexandria und Ägypten von Augustus bis Caracalla (30 v. Chr.–217 n. Chr.).
- (2012), The Imperial Cult in Egypt, in: CH. RIGGS (Hg.), *The Oxford Handbook of Roman Egypt*, 83–100.
- PFLAUM, H. G. (1960–61), *Les carrières procuratoriennes équestres sous le Haut-Empire romain*, 4 Bde.
- PLAUMANN, G. (1919), *Der Idioslogos. Untersuchung zur Finanzverwaltung Ägyptens in hellenistischer und römischer Zeit*.
- PUECH, B. (2002), Orateurs et sophistes grecs dans les inscriptions d'époque impériale.
- REINMUTH, O. W. (1935), *The Prefect of Egypt from Augustus to Diocletian* (Ndr. 1979).
- REITER, F. (2004), Die Nomarchen des Arsinoites. Ein Beitrag zum Steuerwesen im römischen Ägypten.
- RIGSBY, K. J. (1985), On the High Priest of Egypt, *BASP* 22, 279–289.
- SCHERER, J. (1942), Le papyrus Fouad I<sup>er</sup> inv. 211, *BIFAO* 41, 43–73 [= Ed. pr. von SB VI 9016].
- SIJPESTEIJN, P. J. (1976), The Family of the Tiberii Iulii Theones.
- (1989), Another οὐσία of D. Valerius Asiaticus in Egypt, *ZPE* 79, 194–196 [= Ed. pr. von P. Lond. III 894 descr. = SB XX 15032].
- (1992), Petition to the Chief of Police, *ZPE* 91, 101 f. [= Ed. pr. von P. Lond. III 891 descr. = SB XX 15182].
- STEAD, M. (1981), The High Priest of Alexandria and All Egypt, *Proc. XVI Congr. Intern. Pap. New York*, 24.–31.7.1980, 411–418.
- STRASSI, S. (2006), Οἱ ἐκ τοῦ Καισαρείου. Diffusione e valore simbolico dei Kaisareia nell'Egitto romano, *APF* 52, 218–243 = (2007), Οἱ ἐκ τοῦ Καισαρείου. Diffusione e valore simbolico dei Kaisareia nell'Egitto romano, in: R. HAENSCH – J. HEINRICH (Hg.), *Herrschen und Verwalten. Der Alltag der römischen Administration in der Hohen Kaiserzeit*, 400–426.

- SWARNEY, P. R. (1970a), The Ptolemaic and Roman Idios Logos.  
 – (1970b), Prefect and Idios Logos, Proc. XII Congr. Intern. Pap. Ann Arbor, 13.–17.8.1968, 455–460.
- TALLOEN, P. (2007), One Question, Several Answers: The Introduction of the Imperial Cult in Pisidia, in: M. MEYER (Hg.), *Neue Zeiten – Neue Sitten. Zu Rezeption und Integration römischen und italischen Kulturguts in Kleinasien*, 233–242.
- TOWNEND, G. B. (1961), The Post of *ab epistulis* in the Second Century, *Historia* 10, 375–381.
- TUCHELT, K. (1981), Zum Problem «Kaisareion-Sebasteion». Eine Frage zu den Anfängen des römischen Kaiserkultes, *MDAI(I)* 31, 167–186.
- VANDONI, M. (1967), Per una riedizione del P. Merton II 73, *Aegyptus* 47, 243–246.
- VAN MINNEN, P. (2002), The Letter (and Other Papers) of Ammon: Panopolis in the Fourth Century A.D., in: A. EGBERTS u.a. (Hg.), *Perspectives on Panopolis: An Egyptian Town from Alexander the Great to the Arab Conquest, 177–199*.
- VAN’T DACK, E. (1963), *A studiiis, a bybliothecis*, *Historia* 12, 177–184.
- VERHOEVEN, U. (2008), Neue Tempel für Ägypten. Spuren des Augustus von Dendera bis Dendur, in: D. KREIKENBOM u.a. (Hg.), *Augustus – der Blick von außen. Die Wahrnehmung des Kaisers in den Provinzen des Reiches und in den Nachbarstaaten* (Akten Intern. Tagung Mainz, 12.–14.10.2006), 229–248.
- VLEEMING, S. P. (1995), Hundred-Gated Thebes. Acts of a Colloquium on Thebes and the Theban Area in the Graeco-Roman Period.
- WAGNER, G. (1971), Inscriptions grecques du temple de Karnak (I), *BIFAO* 70, 1–38.
- WALSER, G. (1987), Die Einsiedler Inschriftensammlung und der Pilgerführer durch Rom (Codex Einsidlensis 326).
- WESTERMANN, W. L. (1954), The Prefect Valerius Eudaemon and the Indigent Liturgist, *JEA* 40, 107–111 [Ed. pr. von SB VI 9315 = P. Wisc. II 81].
- WHITEHORNE, J. E. G. (1978), P. Lond. II 359 and Tuscus’ List of Temple Perquisites, *CE* 53, 321–328.  
 – (1979), Tuscus and the Temples again (SB VI 9066), *CE* 54, 143–148.  
 – (1980), New Light on Temple and State in Roman Egypt, *JRH* 11, 218–226.  
 – (2006), Strategi and Royal Scribes of Roman Egypt (Str.R.Scr.<sup>2</sup>).
- WILCKEN, U. (1888), Kaiserliche Tempelverwaltung in Aegypten, *Hermes* 23, 592–606.  
 – (1906), Papyrus-Urkunden, *APF* 3, 502–569.  
 – (1912), Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde, I 1: Historischer Teil, Grundzüge.  
 – (1924), Papyrus-Urkunden, *APF* 7, 67–114.
- WITSCHEL, CH. (2008), Die Wahrnehmung des Augustus in Gallien, im Illyricum und in den Nordprovinzen des römischen Reiches, in: D. KREIKENBOM u.a. (Hg.), *Augustus – der Blick von außen. Die Wahrnehmung des Kaisers in den Provinzen des Reiches und in den Nachbarstaaten* (Akten Intern. Tagung Mainz, 12.–14.10.2006), 41–119.
- WLOSOK, A. (1978), Römischer Kaiserkult.



## Appendix: Belege für prokuratorische Archiereis, in chronologischer Folge

A) <i>Einfaches (ὁ κρατίστος, διασημώτατος) ἀρχιερεύς</i>					
148–150 (6.3.)	SPP XXII 66 (Ars.; BL II.2 167; III 239; VIII 483)	5 [... το]ῦ ἀρχιερέως	fig. Petition	Flavius Melas	
149 (26.4.–25.5.)	W. Chr. 77 (Ars.)	col. I, 8 [... τῷ κ]ρατ[ιστῶ] ἀρχιερεῖ	Antrag und Genehmigung Beschneidung	Flavius Melas	
161/62	P. Tebt. II 291 [W. Chr. 137] (Ars.)	34 γενομένου ἀρχιερέως	Genehmigung Beschneidung in Amtsakten	Flavius Melas ( <i>ehem.</i> , 20.4.150)	
171 (23.1.)	BGU I 347 col. I [W. Chr. 76; Sel. Pap. II 244] (Ars.; BL XII 12)	1f. τοῦ κρατ[ιστ]οῦ ἀρχιερέως	Genehmigung Beschneidung in Amtsakten (Konvent)	Ulpian Serenianus	
174 (3.8.)	SB XIV 11341 [P. Mich. IX 531] (Ars.)	4f. τοῦ κρατ[ιστ]οῦ ἀρχιερέ[ως]	amtliche Korrespondenz zu einem Prozeß	Ulpian Serenianus	
178 (7.8.)	SB VI 9339 [P. Bakch. 21; SB V 8748; P. Lund. III 8] (Ars.)	5f. το[ῦ κ]ρατ[ιστ]οῦ ἀρχιερέως 14 [τοῦ κρατ[ιστ]οῦ ἀρχιερέως 24f. τῷ [κρατ[ιστ]οῦ ἀρχιερεῖ ...]	Petition wegen Liturgie- befreiung, u. a. mit Hypographe Archiereus	Ulpian Serenianus	
178 (?)	SB V 8069 [P. Bakch. 22; P. Fouad I 13] (Ars.; BL XII 208)	5 τῷ κρατ[ιστ]οῦ ἀρχιερεῖ	Auszug aus dem vorigen (= SB VI 9339, 21–29)	Ulpian Serenianus	
nach 185/86	BGU I 186 (Ars.; BL I 25; XII 11)	10 ἀρχιερεῖ	Immobilienregister	–	
189/90	P. Tebt. II 292 [W. Chr. 74] (Ars.; BL II.2 170; VIII 491)	18 τ[ῷ] κρατ[ιστ]οῦ ἀρχιερεῖ ...] 27 τῷ κρατ[ιστ]οῦ ἀρχιερεῖ	Antrag Beschneidung	–	

190 (nach 17.6.)	SB XXVIII 13730 (Ars.; BL IX 305; XII 221f.)	11 ὁ ἀρχιερεὺς 27 f. γενόμενος ἀρχιερεὺς	Petition wegen interner Auseinandersetzungen im Tempel	Julianus (ehem.)
191 (16.-24.5.)	O.Eleph. DAIK 300 (Eleph.)	2 ἀρχιερέω(ς)	frg. Steuerquittung	
192/93	BGU XV 2470 (Ars.; BL XII 26; ZPE 84, 1990, 75)	8 [τῷ κρατίστῳ ἀρχ]ιερί (l. ἀρχιερεῖ)	Genehmigung	Ulpianus Serenianus
193 (25.2.-26.3.)	SB XIV 11342 [SB VIII 9658] (Ars.; BL VIII 370; XII 208)	7 [τ]οῦ κρατίστου ἀρχιερέως		Ulpianus Serenianus Philocommodus et Philosarapis
II. Jhdt.	O.Heid. 346 (Herk. unbek.)	2 ἀρχιερέω(ς?) 10 ἀρχιερέω(ς?)	Ausgabenliste	–
II. Jhdt.	P.Aberd. 51 (Herk. unbek.)	frg. i, 2 ἀρχιερέων 5 [... ὁ κρατ]ιστος ἀρχιερεὺς frg. ii, 2 [... ἰδι]ων λόγων καὶ ἀρχιερέων κρίσις	frg. Petition (?)	–
II. Jhdt.	P.Tebt. II 314 (Ars.)	7 τοῦ [ἀ]ρχιερέως	Privatbrief	–
II. Jhdt.	P.Tebt. II 315 [W. Chr. 71; Sel. Pap. I 127] (Ars.; BL III 241; VII 271)	31 τῷ ἀρχιερί (l. ἀρχιερεῖ)	Privatbrief	–
II./III. Jhdt.	O.Strasb. I 799 (Theb.?)	1 ὁ ἀρχιερε[ύς ...]	Frg.	–
II./III. Jhdt.	SB XXVIII 13734 (Ars.; BL IX 305)	6 [... τῷ] ἀρχιερεῖ	Erzählung (?, vgl. Anm. 111)	–
II./III. Jhdt.	SB XXXVI 16376 [O.Narm. I 52] (Ars.; BL X 298)	5 ἀρχιερεῖ (l. ἀρχιερεῖ)	Ausgabenliste	–

II./III. Jhdt.	SB XXVI 16407 [O.Narm. I 100] (Ars.)	I ἀρχιερεῖ (l. ἀρχιερεῖ)	Bestimmungsangabe (?)	-
II./III. Jhdt.	P.Tebt. Tait 51 (Herk. unbek.)	11 f. τοῖς τοῦ ἀρχιερέως (l. ἀρχιερέως)	Privatbrief	-
um 200	P.Berl. Cohen 3 (Ars.)	6 ἀρχ[ι]ερέως (l. ἀρχιερέως)	Formular Steuerquittung (φόρου βοῶν [sic])	-
201 (12.2.)	SB XXII 15343 [SPP XXII 143] (Ars.)	8 [ἀρχιερ]έως	Steuerquittung (eiskritikon)	-
205 (7.2.)	SB VI 8980 (Ars.; BL X 194)	8 ἀρχι(ερέως)	Steuerquittung (eiskritikon)	-
207/08	SB XVIII 13130 (Oxy.)	28 [... ἀ]ρχιερ[ε]ῖ	Antrag Beschneidung	-
215 (nach 29.8.)	P.Oxy. XIV 3263 (Ars. [sic])	9 f. τῆς τοῦ ἰδίου λόγου καὶ   ἀρχιερέως ἐπιτροπᾶς	Monatsbericht des Dorfschreibers zu Kulteinnahmen	-
216/17 oder 267/68	PSI IX 1039 (Oxy.)	13 f. τοῦ διασημοτάτου ἀρχιερέως διὰ βίου	Bericht des lokalen Hieropsaltes zu Tempel und Kultpersonal	Aurelius Timagenes
nach 217	P.Harr. I 69 (Herk. unbek.; BL III 78; VII 67; XI 89)	col. I, 5 εἰς τὴν τοῦ [ἀ]ρχιερέως τάξιν 7 παρὰ τῆ τοῦ ἀρχιερέως ἐπιτροπῆ vgl. 22 τῆ τῆς ἀρχιερείας κ[...]	Verfahren zu konfisziertem Priestervermögen	Au[relius] (?) ...]
234 (24.7.)	P.Rainer Cent. 65 [W. Chr. 72] (1yK.; BL VIII 286)	6 f. παρὰ τῆ τοῦ ἰδίου λόγου καὶ   [ἀρχ]ιερέως ἐπιτροπῆ(ῆ)	Monatsbericht des komm. Dorfschreibers zu Kulteinnahmen und Amtsführung (A)	-
234 (24.7.)	P.Rainer Cent. 66 (1yK.; BL VIII 286; IX 223)	6 f. παρὰ τῆ τοῦ ἰδίου λόγου   καὶ ἀρχι[ε]ρέως ἐπιτροπῆ ...]	Monatsbericht des komm. Dorfschreibers zu Kulteinnahmen und Amtsführung (B)	-

234 (24.7.)	P:Rainer Cent. 67 [SPP XX 33] (Lyk.; BL VIII 286)	7f. πρὸ τῆ τοῦ ἰδίου   λόγου καὶ ἀρχιερέω[ς] ἐπιτροπ(ῆ)	Monatsbericht des komm. Dorfschreibers zu Kulteinnahmen und Amtsführung (C)	–
251/52	P:Tebt. II 608 descr. (Ars.)	ἀρχιερέως (?)	Petition wegen Tempeldiensten	Iulius Ruf[us]
nach 256	PSI XV 1551 (Herk. unbek.)	8 [... διοικησεως ἰδίου λόγου ἀρχιερέως 10 [... διοικησεως οὐσιακῶν ἰδίου λόγου ἀρχιερέως	frg. Rundschreiben aus der Zentralverwaltung mit Erwähnung verschiedener Ressorts	
259 (29.9.–28.10.)	P:Ryl. II 110 (Herm.; BL III 160; VIII 294; X 169)	6 τοῦ κρατίστου ἀρχιερέω[ς]	Bericht des lokalen Priesters zu Tempel und Kultpersonal	Gessius Setenus
III. Jhdt. (26.3.)	BGU I 292 (Ars.; BL I 36; III 10; V 11; VIII 22; IX 18)	I ἀρχιερέως	Steuerquittung (φόρος βαιμῶν)	
III. Jhdt.	P:Berl. Bibl. 23 (Memphis?)	recto, 8 ἀρχιερέως	Frg. (Immobilienkauf?)	–
III. Jhdt. (9.5.)	P:Osl. III 181 (Herk. unbek. [Alex.?)	recto, 1 [...] του ἀρχιερέως	amtliche Korrespondenz, u. a. zu Heiligtümern in Naukratis	–
III. Jhdt.	P:Oxy. VII 1068 [Sel. Pap. I 156] (Oxy.; BL VII 134; VIII 241)	4f. τῷ ἀρχε πτ(ι. ἀρχιερεῖ)	(Privat-?)brief; Amtsträger viell. nur municipal	Clematius
III. Jhdt. oder III./IV. Jhdt.	CPR VII 13 (Herk. unbek.; BL VIII 108; X 47; XI 70)	15 τὸν πάντα ἄριστα ἀρχιερε[ω]ς	Entwurf (?) einer Prozeßrede zu Fragen des Kultpersonals	–
320 (27.1.–25.2.)	PSI V 454 (Oxy.; BL I 399; VIII 398; IX 314)	22f. τῷ διασημοτ[ε]ρ   ἀρχιερε[ῖ] ...]	Antrag auf Beschneidung	–

348 (26.5.–24.6.)	P.Ammon I 3 [P.XV Congr. 22] (Panop.; BL XII 4)	col. III, 10 ὁ ἀρχιερεὺς col. IV, 15 f. ἐπὶ τοῦ   ἀρχιερέως col. IV, 17 τὰ ξει ἀρχ[ιερ]έως col. IV, 19 παρὰ ἀρχιερέως col. IV, 24 [...] παρὰ   τοῦ ἀρχιερέως col. IV, 25 ὁ ἀρ[χ]ιερεὺς]	Privatbrief, u. a. zu den Bemühungen um eine Prophetenstelle	–
348	P.Ammon I 4 (Panop.)	19 ὁ ἀρ[χ]ιερεὺς] 49 ὁ θεὸς δικαιοτάτος ἡμ[ῶ]ν ἀρχ[ιερεὺς ...]	Petition an den Präfekten wegen einer Prophetenstelle	
<i>B) Kurzformel (ὁ ἀρχιερεὺς καὶ ἐπὶ τῶν [ἐν Αἰγύπτῳ] ἱερῶν)</i>				
149 (26.4.–25.5.)	W. Chr. 77 (Ars.)	col. III, 10 ὁ ἀρχ[ιερ]εὺς καὶ [ἐπὶ τῶν ιερῶν ...]	Antrag und Genehmigung Beschneidung	Flavius Melas
153 (15.5.)	SPP XXII 51 (Ars.; BL II.2 167; III 238)	16 ὁ ἀρχιερεὺς καὶ ἐπὶ τ[ῶ]ν ἱερ[έων] (sic; → ἱερῶν)]	Genehmigung Beschneidung	Claudius Agathocles
155/56	SB I 16 (Ars.; BL VIII 303; XI 193)	17 [ἀρχιερεὺς καὶ ἐπὶ τῶν ἐν Αἰγύπτῳ ιερῶν]	Genehmigung Beschneidung (erg. nach SB I 15)	Claudius Agathocles (erg.)
155/56	SB I 17 (Ars.; BL VIII 303; XI 193)	17 [... ἀρχιερεὺς καὶ] ἐπὶ τ[ῶ]ν [ἐν Αἰγύπτῳ ἱερῶν ...]	Genehmigung Beschneidung (erg. nach SB I 15)	Claudius Agathocles (erg.)
156 (26.2.–26.3.)	BGU XIII 2216 [SB I 15] (Ars.; BL VII 25; VIII 54)	27 ὁ ἀρχιερεὺς καὶ ἐπὶ τῶν ἐν Αἰγύπτῳ [ἐ]ρῶν	Genehmigung Beschneidung	Claudius Agathocles
171 (23.1.)	BGU I 347 col. I [W. Chr. 76; Sel. Pap. II 244] (Ars.; BL IX 19; XII 12)	15 f. ἀρχιερεὺς   καὶ ἐπὶ τῶν ἱερῶν	Genehmigung Beschneidung in Amtsakten (Konvent)	Ulpian Serenianus
171 (23.1.)	BGU I 347 col. II (Ars.; BL IX 19; XII 12)	13 ἀρχιερεὺς καὶ ἐπὶ τῶ [ν ἱερῶν]	Genehmigung Beschneidung in Amtsakten (Konvent)	Ulpian Serenianus

171 (26.9.)	SB VI 9329 [P.Bakch. 20] (Ars.)	9 ἀρχιερέυς καὶ ἑπὶ τῶν ἱερῶν	Verhandlungsprotokoll wegen Liturgiefreiung	Ulpianus Serenianus
185 (29.8.)	SB XXVIII 17039 (Ars.)	13 ὁ ἀρχιερέυς [καὶ ἐπὶ τῶν ἱερῶν] ...	Genehmigung Beschneidung	Salvius Iulianus
185 (18.9.)	BGU I 82 (Ars.; BL I 16; IX 16)	10 ἀρχιερέυς καὶ ἐπὶ τῶν ἱερῶν	Genehmigung Beschneidung	Salvius Iulianus
(nach?) 192/93(15.5.)	SB XXVI 16726 (Ars.)	3 [τῶν] κρατίστων ἀρχιερέων καὶ ἐπὶ τῶν ἱερῶν] (sic; → ἱερῶν]	Genehmigung Beschneidung	Ulpianus Serenianus Philocommodus et Philosarapis
<i>C) Offizieller Titel</i>				
nach 120	SB XII 11236 (Alex.; BL VIII 368)	A col. 4–6 τῶν θεῶν Σεβαστῶν   καὶ τοῦ μεγάλου Σαράπιδος ἀρχιερέα καὶ ἐπὶ τῶν   [κατὰ Ἀλεξάνδρ]ρε   ταν καὶ κατὰ Αἴγυπτον ἱερῶν	Edikt des T. Haterius Nepos	
148–150 (6.3.)	SPP XXII 66 (Ars.; BL II.2 167; III 239; VIII 483)	17–20 [θεῶν Σεβαστῶν ἀρχιερέων καὶ τοῦ μεγάλου Σαράπιδος καὶ ἐπὶ τῶν] κατ' Ἀλεξάνδρειαν καὶ κατ' Αἴγυπτον ἱερῶν πάντων καὶ ἄλλων (l. ἄλλων) καὶ τεμενῶν καὶ βωμῶν (?)	fig. Petition (zur Erg. vgl. Anm. 71)	Flavius Melas
<i>D) Sonstige Zeugnisse</i>				
nach 130	IGUR I 62 [IGRR I 136; OGIS II 679; IG XIV 1085; CIL VI XIV, 73] (Rom)	1 f. ἀρχιερεῖ Ἀλεξανδρείας καὶ Αἴγυπτοῦ πάσης	Ehrenschrift	L. Iulius Vestinus

138-161	SB VI 9066 (Ars.; BL VII 201f.; VIII 338)	col. II, 2-4 τοῦ [ς, .....]   [- ca. 10 -] ερους διέποντες τὰ κατὰ τὴν ἀρχ[ερωσύνην]	Prozessakten, zu Streitigkeiten um Tempelmaßnahmen	-
160 (nach 3.4.)	SB VI 9016 (Kopt.; BL V 106; VII 201; VIII 337f.)	col. I, 1 ἀ[ι]νταρχερέως col. II, 1 τοῦ κρατίστου ἀνταρχερέως	Verfahrensprotokoll, mit Zitaten älterer Amtsakten zur Besetzung der Neokorie in Koptos	Ulpianus Serenianus
166 (nach 5.5.)	P.Oxy. XLII 3026 (Metel.; BL VIII 264; XI 166)	16 τοῦ ἀνταρχ[ε]ρέφ[ς]	amtliche Korrespondenz zu Tempelvermögen	Salvius Iustus
193 (25.2.-26.3.)	SB XIV 11342 [SB VIII 9658] (Ars.; BL VIII 370; XII 208)	23-25 τοῦ   γενομένου πρὸς τῷ ἰδ[ι]φ λόγῳ δια.   [-ca.?-] ἀρχερ[...] 48-50 τοῦ γενομέ[νου] πρὸς τῷ ἰδ[ι]φ λόγῳ   καὶ πρὸς τῇ ἀρχ[ε]ρωσύνῃ ...]	amtliche Korrespondenz mit Zitaten, u.a. eines Rundschrei- bens des Archiereus (s.o. unter A) an die Strategen der mittl- eren Epistategie	[Modestus, ehem. Idios logos]
197 (nach 24.5.)	P.Achm. 8 [W. Chr. 81; Sel. Pap. II 425] (Panop.)	4f. ἐπίτροπος Σεβαστοῦ   διαδεχό- μενος τὴν ἀρχε[ρ]ωσύνην	amtliche Korrespondenz wegen Versteigerung einer Priesterstelle	[Claudius Diogne- tus proc. Augusti]
215/16	BGU II 362 1-18 [W. Chr. 96; Sel.Pap. II 340 (p. V) bzw. 404 (p. VI-VIII)] (Ars.; BL I 41; II.2 15; III 11f.; V 11; VII 11; VIII 24; IX 19; XI 17; XII 12)	p. V, 10f. τοῦ κρατίστ[ο]υ ἐπιτρόπου τῶν οὐσιακῶ[ν] διαδεχομ[ένου]   [τῆ]ν ἀρχερ[ω]σύνην p. VII, 24-26 τοῦ κρατίστου ἐπ[ι]τρό- που   [τῶν οὐσιακῶ]ν ... [διαδε- χομ[ένου]]   [τὴν ἀρχερωσύν]ην	Amtsakten zu dem Besuch des Präфекten und seiner Entourage in der Gauhauptstadt	[Aurelius Italicus proc. usiacus]
221 (1.11.)	P.Oxy. L 3567, 14-26 (Oxy.)	24 διαδεχόμενος τὴν ἀρχερωσύνην	Genehmigung Beschneidung (Zitat in dem folgenden)	[Sabinianus]
252 (25.7.-23.8.)	P.Oxy. L 3567 (Oxy.)	1 τῷ κρατίστῳ δι[α]λέποντι τὴν ἀρχερ[ω]σύνην	Antwort auf Überprüfung des Beschneidungsverfahrens	[Annius Antoninus]
III. Jhdt.	SB XX 14387 (Memph.)	8-10 ἐπιτρο[πόου]   [οὐσια]κῶν διαδε- χομ[ένου] τὰ κατ[ὰ] τὴν ἀρχε- ρωσύνην	Bericht des Dorfschreibers zu Beschneidungsverfahren	[So.....nus proc. usiacus]